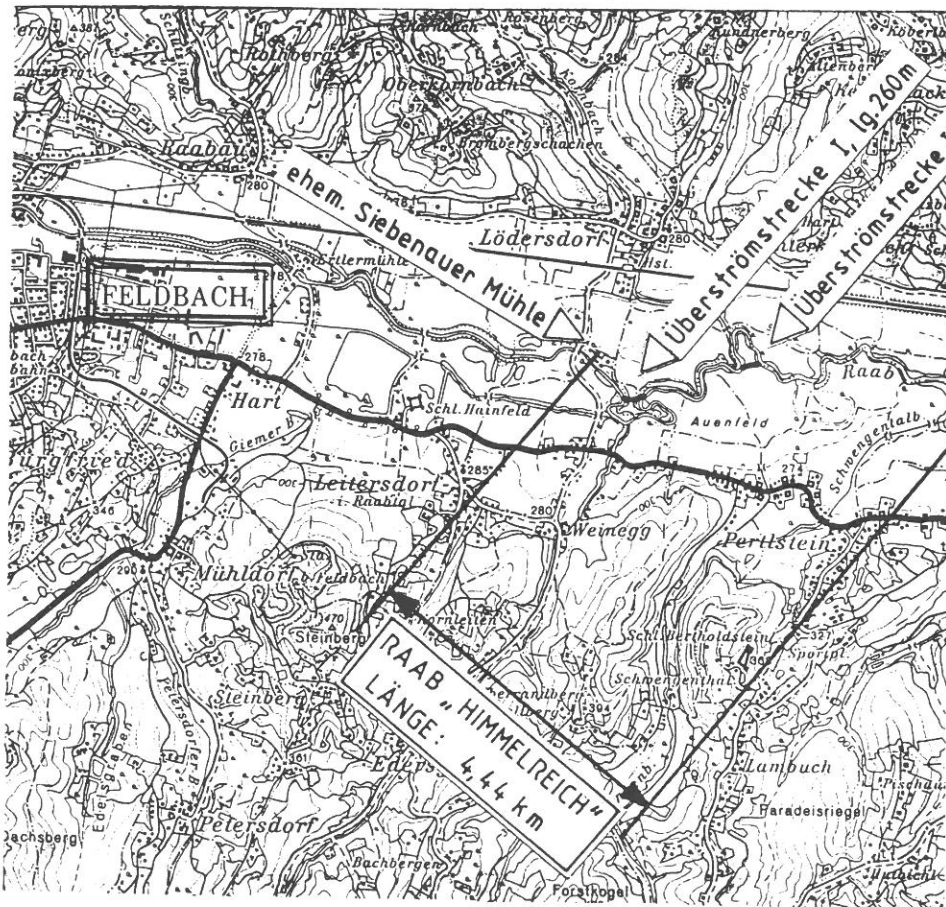


# STEIERMÄRKISCHER LANDTAG LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 32 R 1 - 1996/9

## BERICHT

betreffend die Überprüfung der Tätigkeit der  
Fachabteilung IIIa und der Baubezirksleitung Feldbach  
bei der Regulierung der Raab  
im Abschnitt Himmelreich (2. Bauabschnitt)



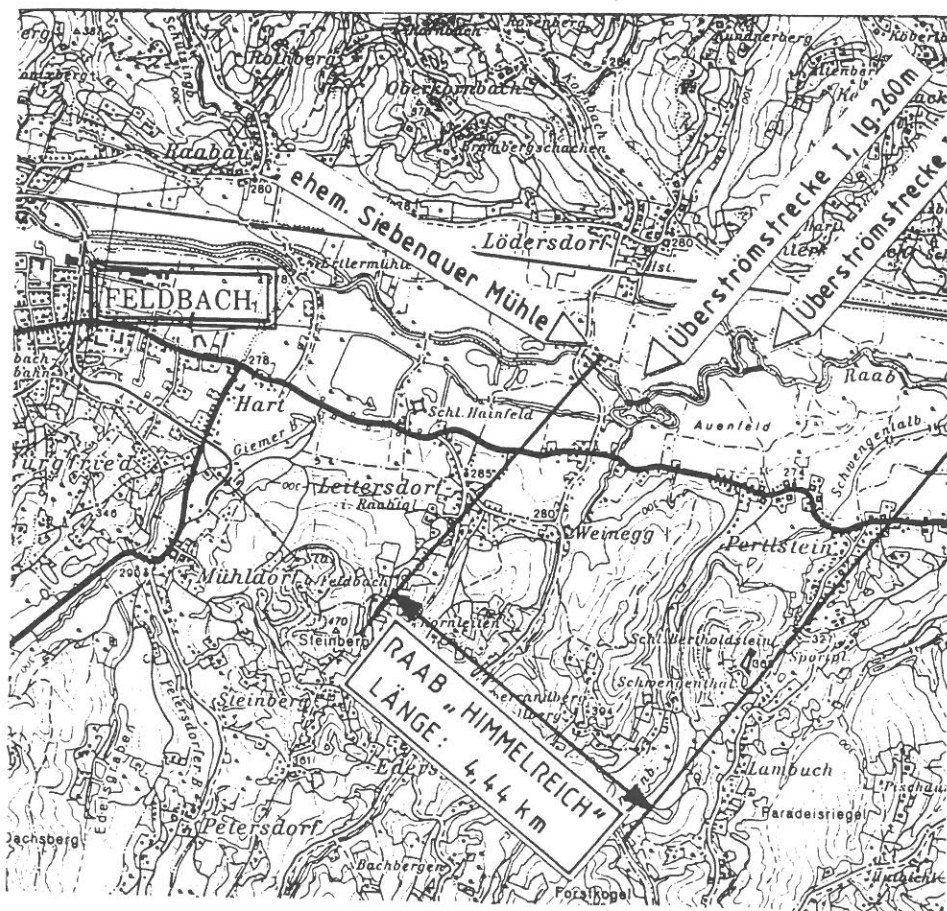
# STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

## LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 32 R 1 - 1996/9

### BERICHT

betreffend die Überprüfung der Tätigkeit der  
Fachabteilung IIIa und der Baubezirksleitung Feldbach  
bei der Regulierung der Raab  
im Abschnitt Himmelreich (2. Bauabschnitt)



# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1. Prüfungsauftrag</b> .....	1
<b>2. Allgemeines</b> .....	4
<b>3. Planung und ökologische Bauaufsicht</b> .....	7
<b>4. Bauarbeiten für die Überströmstrecke I</b> .....	19
<b>5. Materiallieferungen und Anmietung von Baugeräten</b> .....	30
5.1 Lieferung von Bruchsteinmaterial .....	34
5.2 Lieferung von Dieseltreibstoff .....	39
5.3 Anmietung von Lastkraftwagen .....	40
5.4 Anmietung von Baugeräten .....	42
<b>6. Eigenregiearbeiten</b> .....	46
6.1 Uferbaumaßnahmen und Kollektivarbeiter .....	46
6.2 Erfassung der Instandhaltungsmaßnahmen .....	61
<b>7. Erstellung der Broschüre „Raab-Himmelreich“</b> .....	63
<b>8. Zusammenfassung</b> .....	73

## I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenweise Überprüfung der Tätigkeit der Fachabteilung IIIa und der Baubezirksleitung Feldbach bei der Regulierung der Raab im Abschnitt Himmelreich (2. Bauabschnitt) durchgeführt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 3 des Landesrechnungshofes (Bauwesen) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter W.Hofrat Dipl.-Ing. Peter Pfeiler hat die Einzelprüfung im besonderen OBR Dipl.-Ing. Dr.techn. Michael Kollmann vorgenommen.

Die gegenständliche Überprüfung erstreckte sich auf die Einsichtnahme in die von der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IIIa und der Baubezirksleitung Feldbach zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie die Durchführung örtlicher Erhebungen in der Baubezirksleitung Feldbach und einer Prüfung vor Ort entlang des Raab-Flusses im sogenannten Abschnitt Himmelreich.

Zur Auswahl der Hochwasserschutzmaßnahme wurde vom Landesrechnungshof das Ersuchen an die Fachabteilung IIIa gerichtet, eine Auswahlliste mit größeren Bauvorhaben, die schon abgerechnet sind, vorzulegen (Beilage 1).

Der Landesrechnungshof wählte darin jene Baumaßnahme aus, deren Bauende am kürzesten zurücklag. Die Baumaßnahme Raab-Himmelreich, 2. BA (km 30,7 bis km 33,1) wurde in dieser Liste mit Baukosten von 16,3 Mio.S und Bauende Jänner 1994 bekanntgegeben. Erst nach Anforderung der Unterlagen für die Prüfung wurde dem Landesrechnungshof von der Fachabteilung IIIa mitgeteilt, daß es sich hierbei um einen Bundesfluß han-

delt, für dessen Baumaßnahme ein Bundesbeitrag in der Höhe von 95 % und ein Interessentenbeitrag von 5 % zur Verfügung stand.

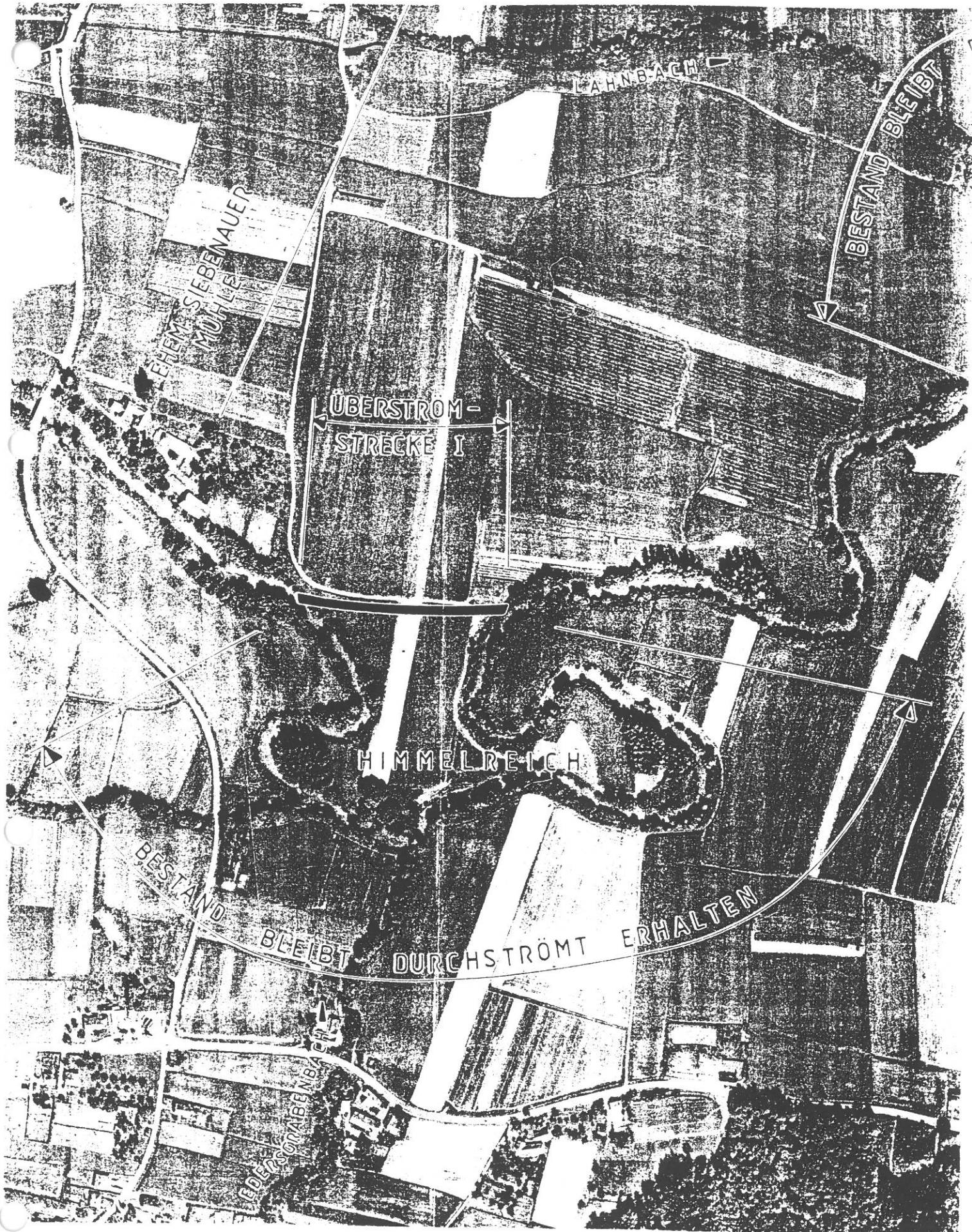
Der Schwerpunkt der Überprüfung des Landesrechnungshofes lag daher in der Planung - die eine Eigenplanung der Fachabteilung IIIa war - und der Tätigkeit der Bediensteten der Fachabteilung IIIa und der Baubezirksleitung Feldbach im Zuge der Vorbereitung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahme.

Neben der Tätigkeit in der Auftragsverwaltung des Bundes wurde mit dem Geschäftsführervertrag vom 8. Juni 1988 die Übernahme der Geschäftsführung durch die Baubezirksleitung Feldbach vom Wasserverband Feldbach-Fehring geregelt (Beilage 2).

Dabei wurde vereinbart, daß die Geschäftsführung folgende Punkte beinhaltet:

- Ausschreibung und Antragstellung für die Vergabe von Leistungen
- Bauführung bzw. Bauaufsicht einschließlich der damit verbundenen Tätigkeiten
- Organisation der Baustelle
- Einsatz der Kollektivvertragsarbeiter und der landeseigenen Baumaschinen, Geräte und Fahrzeuge für den Flußbau bei Eigenregiebauvorhaben
- Abrechnung des Bauvorhabens

Wie dem Landesrechnungshof von der Fachabteilung IIIa mitgeteilt wurde, bestand auch seitens des Wasserverbandes Feldbach-Fehring kein Einspruch hinsichtlich der Überprüfung dieser Baumaßnahme.



Überprüfung der Tätigkeit der Fachabteilung IIIa und der Baubezirksleitung Feldbach bei der Regulierung der Raab im Abschnitt Himmelreich (2. BA)

## 2. ALLGEMEINES

Die Hauptsiedlungsgebiete des oststeirischen Hügellandes haben sich in den Talniederungen an der Raab entwickelt. Ebenso sind dort die fruchtbaren Böden als wesentliche Einkommensgrundlage für die landwirtschaftliche Bevölkerung zu finden.

Der Unterlauf der Raab als landschaftsprägendes Hauptgerinne ohne nennenswerte Zubringer im rd. 1 km breiten und flachen Talboden hat an der Landesgrenze zum Burgenland ein Einzugsgebiet von 880 km<sup>2</sup>. Geringen Niederwasserführungen von 1,5 m<sup>3</sup>/sec folgen nach langen Regenperioden zumeist im Frühjahr und Herbst extreme Hochwasserführungen bis 300 m<sup>3</sup>/sec, die zusammen mit dem geringen Längsgefälle von 0,8 Promille dieses Flachlandflusses und seinen Mäanderformen breitflächige Überflutungen des gesamten Talbodens auslösen.

Die Besiedlungs- und Nutzungsansprüche der einheimischen Bevölkerung haben schon frühzeitig zu lokalen Eingriffen in das Gewässer geführt. Die ersten Regulierungen in Ortsgebieten reichen in das vergangene Jahrhundert zurück. Ebenso stammen die Aufstauungen der Raab zu Wasserkraftnutzungen für die Mühlbetriebe aus dieser Zeit.

Erst mit den verheerenden Hochwasserüberflutungen in den Jahren 1960 und 1975 wurden zusammenhängende Hochwasserschutzkonzepte im Bereich Feldbach entwickelt, deren verstärkte Umsetzung durch den im Jahre 1968 gegründeten Verband „Raab-Regulierung Feldbach-Fehring“ getragen wurde.

Nach den Dringlichkeiten der Schutzbedürfnisse hat man im Anschluß an die Regulierungsbauten im Unterlauf zum Burgenland erst im Jahre 1981 für die Stadt Feldbach den Hochwasserschutz zur alten Ortsregulierung

durch die Anlage von Hochwassereinfangdämmen aufwärts des Stadtgebietes wirksam ergänzt.

Ausgenommen von diesen Regulierungsbauten blieb bis dahin die rund 8 km lange Raabstrecke von Feldbach bis Fehring. Im Zusammenwirken mit Bund, Land und Wasserverband wurde daher 1980 für diesen Abschnitt ein Ausbauprogramm zum Schutz der noch ständig von Hochwässern betroffenen Bevölkerung beschlossen. In Abwägung mit den Interessen des Naturschutzes wurden die Hochwasserschutzziele für die Siedlungsgebiete mit  $HQ\ 100 = 300\ m^3/sec$  und für die landwirtschaftlichen Freilandstrecken mit rd.  $HQ\ 8-10 = 160\ m^3/sec$  festgelegt ( $HQ\ 100$  bedeutet ein statistisch alle 100 Jahre eintretendes Hochwasser). Unter diesen Vorgaben erfolgten in den Jahren 1985 bis 1988 die Neuerrichtung bzw. der Umbau der Wehranlagen in Weinberg und Fehring zusammen mit der Anlage von Hochwassereingrenzungsdämmen sowie die Abflußertüchtigung und Bestandsicherung des Flußbettes in den zwischenliegenden Strecken.

Den Abschluß dieses Ausbauprogrammes bildete der rd. 5 km lange Abschnitt „Himmelreich“. Von der Sohlstufe der ehemaligen Siebenauer-Mühle in Leitersdorf abwärts bis zur Ertler-Mühle in Pertlstein hat sich die Raab ihr Flußbett aufgrund des geringen Talgefälles in die eigenen alluvialen, feinkörnigen Sedimentablagerungen unter starken Verwerfungstendenzen und Mäanderformen gegraben.

Die romantische Bezeichnung „Himmelreich“ rührt von der größten rd. 1,2 km langen Flußschleife her. Die Durchführung der Baumaßnahmen in diesem Bereich stellt den Überprüfungsgegenstand des Landesrechnungshofes dar. Engstellen im Abflußquerschnitt, die starken Krümmungen des Flußlaufes und die niedrigen Gefällsverhältnisse reichen stellenweise nur für eine Hochwasserabfuhr von  $60\ m^3/sec$  (das entspricht ca. einem



HQ 1-5). Verschärft wurde diese Situation durch die rückstauende Wirkung der Ertler-Mühle mit dem geringen Durchflußvermögen von lediglich rd. 90 m<sup>3</sup>/sec und durch die daran unmittelbar vorgelagerte Gemeindestraßenbrücke, die durch das Mitteljoch bei Hochwasserführung der Raab einen ständigen Gefahrenpunkt durch Verklausungen darstellte.

Mehrfach im Jahr auftretende Talüberflutungen, Überflutungen der Gemeindestraße und der Mühlansiedlung sowie ständige weitreichende Uferabbrüche begründeten das Anliegen der Bevölkerung, auch für diesen Abschnitt eine Verbesserung der Hochwassersituation herbeizuführen.

Der 2. Bauabschnitt der Hochwasserschutzmaßnahme „Raab-Himmelreich“ erstreckte sich von km 30,7 bis km 33,1. An diesem somit 2,4 km langen Flußstück wurden für die erforderlichen Baumaßnahmen rd. 15,6 Mio.S veranschlagt.

Die gesamte Baumaßnahme wurde von der Fachabteilung IIIa nach den Richtlinien für den Schutzwasserbau (RIWA) überprüft und für richtig befunden. Mit Datum von 8. Juli 1994 wurde ein Gesamtbauaufwand von S 16,290.052,71 festgestellt. Das entspricht eine Überschreitung des genehmigten Erfordernisses von rd. 4,4 %.

### 3. PLANUNG UND ÖKOLOGISCHE BAUAUFSICHT

Für die Regulierung der Raab im Abschnitt „Himmelreich“ von km 27,43 bis km 33,082 wurde von der Baubezirksleitung Feldbach, Abteilung Wasserbau, ein Detailprojekt erarbeitet und im Jahre 1986 fertiggestellt. Das Detailprojekt wurde dem Landesrechnungshof für die Überprüfung vorgelegt.

Das zur Projektausführung herangezogene **Detailprojekt 1986** beinhaltet folgende Unterlagen:

- Übersichtskarte
- Technischer Kurzbericht und Stammdatenblatt
- Technischer Bericht
- Hydrologische Daten, hydrotechnische Berechnungen
- Lageplan
- Übersichtslängenprofil ohne Überströmstrecken
- Übersichtslängenprofil mit Überströmstrecken
- Längenprofil
- Bautypen
- Querprofile
- Überströmstrecke I und Einlaufschwellausbildung
- Massenberechnung und Kostenermittlung
- Grundbeanspruchungsplan
- Grundstücksverzeichnis
- Bepflanzungsentwurf

Konnte in der Planungsphase die Variantenentscheidung zur Errichtung einer neuen Wehranlage und Gemeindestraßenbrücke bei der Ertler-Wehr nach Kostengesichtspunkten relativ leicht gefunden werden - diese Anlagen wurden allerdings über ein eigenes Baulos errichtet - stellten sich den

weitergehenden Ausbauabsichten in der Freilandstrecke Interessen des Naturschutzes auf Erhaltung dieses letzten noch naturbelassenen und ökologisch intakten Flußabschnittes entgegen.

Unter Verzicht auf einen durchgehenden Ausbau der Raab wurde eine Abflußertüchtigung durch einseitige Profilaufweitungen an den Engstellen und durch Ausrundungen der zu engen Krümmungsradien mit einer Bemessungswassermenge von 160 m<sup>3</sup>/sec (das entspricht einem rund 8 bis 10-jährigen Bemessungshochwasser) durchgeführt. Um eine störende Eingriffnahme in die ökologisch wertvollen Mäanderstrecken zu vermeiden, wurden für diese nur mehr mit kleinen bis mittleren Hochwasserführungen zur beaufschlagenden Naturstrecken insgesamt drei Hochwasser-Überströmstrecken geplant. Dieses flußbauliche Konzept sichert die weitestgehende Erhaltung der natürlichen Gewässercharakteristik bzw. läßt durch die Überströmstrecken den Verzicht auf jegliche Verbauungsformen in den Raabschleifen auf die Gesamtlänge von 2,4 km zu. Abgesehen von den drei großen Mäandern, wurden zusätzlich besonders typische Uferbereiche mit entsprechender Standsicherheit als künftige Beobachtungsstrecken aus dem Uferverbau ausgeklammert und im Bestand erhalten.

Weiteren Forderungen des Naturschutzes auf Erhaltung der ökologisch wertvollen Uferzonen, der zusätzlichen Anlage und Einbeziehung eines verbreiterten durchgehenden Auwaldgürtels sowie nach variantenreichen Bautypenformen im Flußbett selbst, konnte in der Bauausführung entsprochen werden.

Diese Ausbauförmn, insbesondere die Anlage der Flutmulden, konnten nur mit einem erhöhten Flächenbedarf an anrainenden Ackergrundstücken verwirklicht werden. Das dringende Hochwasserschutzbedürfnis dokumentierte sich, nach anfänglichen Widerständen, auch in der Bereitschaft der betroffenen Landwirte zur Grundabtretung. Entgegen den ersten Vorstel-

lungen einer durchgehenden „Raab-Regulierung“ stimmten die betroffenen Landwirte, selbst bei einem relativ geringen Ausbaugrad der Raab, zugunsten naturnaher Gestaltungsformen einer beträchtlich vermehrten Grundabtretung zu. Diese Bereitschaft wurde wahrscheinlich auch durch die zur Förderungsbedingung erhobene Forderung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft auf Anlage der Flutmulden unterstützt.

Der Landesrechnungshof hebt den in der Planung angestrebten naturnahen Ausbau sowie die Einbindung der betroffenen Anrainer in die Planungsphase positiv hervor.

Die Ausbauformen wurden in verschiedene Bautypen gegliedert:

- Leitwerke in Holz- und Steinbauweise zur Stromstrichablenkung
- Böschungfußsicherung in kombinierter Holz- und Steinbauweise
- Innenbogenaufweitung
- Böschungfußsicherung durch Sinkwalzen in Fließstrecken bzw. Drahtschotterwalzen im Staubereich
- Böschungssicherung im Auslaufbereich bzw. Zulaufbereich der Überströmstrecken
- Kombinierte Holz- und Steinverbauung mit Flachwasserzonen
- und als Sonderbautype zur Uferbruchsaniegerung ein kombinierter Holz-Lebendverbau mit Böschungfußsicherung durch Bruchsteine.

Den Interessen des Naturschutzes wurde nach dem erstellten Ausbaurkonzept, den gewählten Bautypen und Sonderbauwerken folgendermaßen Rechnung getragen:

- Erhaltung der Auwaldzonen
- Weitgehende Rücksichtnahme und Erhaltung des bestehenden Uferbewuchses
- Erhaltung von Altarmen als weiterhin durchströmte Gerinne

- Schaffung von Flachwasserzonen im alten Flußbett sowie im Staubebereich der „Ertler-Mühle“ in Pertlstein
- Schaffung und Erhaltung von Fischunterständen und Flachwasserzonen im Staubebereich der Wehranlage „Ertler“ in Pertlstein
- Ergänzungsbepflanzungen sowie Neupflanzungen auch im Böschungsbereich in Anlehnung an die Bautypenformen, entsprechend dem ökologischen Begleitplan
- Wahl von Bautypenkombinationen mit möglichst großer Kontaktzone Wasser/Umland und weitgehendem Einsatz von Lebendverbauungsformen
- Miteinbeziehung der bestehenden Auwaldinsel in das Abflußgeschehen
- Schaffung einer Naturschutzinsel im Staubebereich der „Ertler-Mühle“ in Pertlstein
- Nutzung von zusätzlichen Grundstücken zur naturräumlichen Ufergestaltung
- Erhaltung von ungesicherten Uferbereichen als Beobachtungsstrecken.

Diese Erfordernisse gingen aus einem Bericht zur ökologischen Begleitplanung des Institutes für Umweltwissenschaften und Naturschutz der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Graz hervor, dessen Erstellung vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung IIIa, beauftragt wurde. Dieser Bericht mit dem Ziel, einen Landschaftspflegeplan im Abschnitt „Himmelreich“ für den Ausbau auf einer Länge von 4,8 km auszuarbeiten, wurde vom Bearbeiter Dr. Norbert Baumann im Oktober 1986 abgeschlossen und vorgelegt.

Erstmalig wurde auch eine ökologische Bauaufsicht im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid mit der Aufgabe, während der Bauabwicklung einvernehmlich mit der Wasserbauverwaltung die örtlichen Bewertungen und Detailfestlegungen nach den ökologischen Zielvorstellungen des Gesamtprojektes wahrzunehmen, bestellt. Der Auftrag erfolgte am 24. Juli

1989 an Dr. Norbert Baumann, gemäß seinem Angebot vom 11. Juli 1989, mit einer Pauschal-Auftragssumme von S 96.000,- zuzüglich 20 % USt.

Die ökologische Bauaufsicht beinhaltete neben der Überwachung der bescheidmäßigen Ausführung auch eine intensive Beratungstätigkeit während der Bauausführung. Es wurden die Bepflanzungsmaßnahmen, die oft erst im Zuge der Bauarbeiten sinnvoll festgelegt werden konnten, kurzfristig wahrgenommen und auf diese Weise eine rasche Integration des jeweiligen Abschnittes in den Gesamtbestand erreicht.

Im Detail umfaßte die ökologische Bauaufsicht folgende Leistungen:

- Betreuung der Baustelle bei der Lösung ökologischer Fragestellungen
- Beratung und Mitentwicklung möglicher Bautypenvarianten vor Ort
- Ausweisung des zu erhaltenden Bewuchses in der Natur
- Ermittlung der Artengarnitur für Neubepflanzungen
- Kennzeichnung von verpflanzungsfähigem Material zur Strukturanhebung in Neupflanzungen
- Eingliederung von Zusatzflächen in den Uferbereich (Naturschutzflächen)
- Ausweisung von geeigneten Uferpartien zur Anlage von Eisvogelmöglichkeiten
- Kontrolle der Ausführung der bescheidmäßig vorgeschriebenen ökologischen Auflagen.

Die Zusammenarbeit gestaltete sich sowohl bei der projektgemäßen Bauausführung, als auch bei unvorhersehbaren - nicht planlich erfaßbaren - Situationen (während der Bauzeit haben zwei mittlere Hochwasserführungen der Raab stattgefunden) positiv.

Als problematisch erwies sich die starke Schwebstoffführung, die vor allem die Funktion vorgesehener Flachwasserzonen im Bereich der Bühnenfel-

der stark reduziert und die Entwicklung zu Spülsäumen, Sandbänken und zu Standorten von Weiden beschleunigt hat. Diese Bereiche bleiben jedoch sich selbst überlassen und bieten die Möglichkeit zur Entwicklung großflächiger gewässernaher Feuchtstandorte, die im betroffenen Abschnitt ohnedies als Mangelbiotope zu bezeichnen sind.

Mehrere Leitwerke (Bühnenfelder) in Holz- und Steinbauweise zur Stromstrichablenkung sind vollständig mit Sand verlandet, so daß die gewünschten ruhigen Flachwasserzonen nicht mehr vorhanden sind.

Damit stellt das Projekt „Raab-Himmelreich“ unter anderem von der Planung bis zur Baufertigstellung ein Lern- und Lehrbeispiel dar und zeigte auch anhand von zwei kleineren Hochwässern auf, daß der Lebensraum „Gewässer“ mit mathematischen Rechenmodellen nur unvollständig erfaßt werden kann.

Bei zukünftigen Instandhaltungsmaßnahmen muß ein besonderes Augenmerk auf Anlandungstendenzen in den Altarmzonen und auf den Zustand der unverbaut gebliebenen Uferabschnitte gerichtet werden.

Im Rahmen dieser ökologischen Bauaufsicht wurden für den 2. Bauabschnitt 23 Bautagesberichte erstellt und eine übersichtliche Fotodokumentation erarbeitet. Dr. Baumann legte darüber eine Teilrechnung am 13. November 1989 und eine Abschlußrechnung am 19. Juli 1990 von je S 48.000 zuzüglich 20 % USt., somit in der Höhe der Pauschal-auftragssumme, vor.

Der Landesrechnungshof bewertet die bei der Planung berücksichtigten Naturschutzmaßnahmen sowie die Durchführung der ökologischen Bauaufsicht und die daraus gezogenen Erfahrungswerte positiv.

Darüber hinaus wurde mit Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft eine Untersuchung über die Auswirkungen der flußbaulichen Arbeiten und die natürliche Entwicklung des Gewässers (Gewässerzustand und ökologische Komponenten) über die Bauphase hinaus, für einen Zeitraum von drei Vegetationsperioden (1990-1992), beauftragt. Das Bundesministerium anerkannte gemäß Schreiben vom 12. November 1990 (Beilage 3) dafür ein Erfordernis von S 150.000,--, das aus dem genehmigten Raab-Instandhaltungsprogramm 1990-1992 abgedeckt wurde.

Der Auftrag für die erste Vegetationsperiode erfolgte am 26. November 1990 noch an Dr. Baumann. Es wurde die Vorlage eines Berichtes und eine Kostenaufstellung für zwei weitere Perioden zur Vorlage an das Bundesministerium gefordert. Dr. Baumann legte am 30. Jänner 1992 den geforderten Bericht und eine Rechnung, gemäß Angebot vom 12. Juni 1990, für die Untersuchung über den Zeitraum 1990-1991 in der Höhe von S 40.000,- (exkl. USt.) vor.

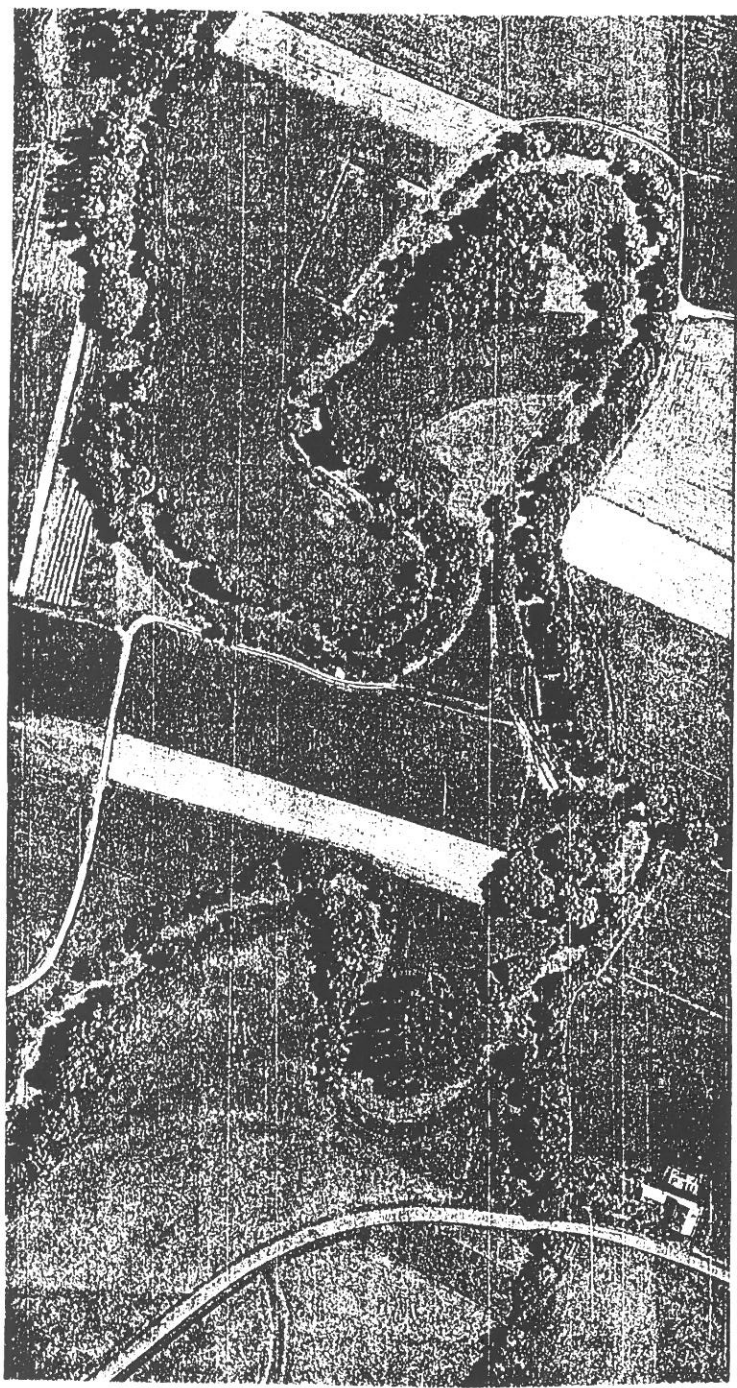
Eine Weiterführung der Untersuchungen durch das Büro Dr. Baumann war durch dessen Eintritt in das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung IIIa, nicht mehr möglich, sodaß die weiteren Untersuchungen (1991-1992) von einer ehemaligen Mitarbeiterin des Büros durchgeführt wurden.

Im gesamten Abschnitt Himmelreich wurden drei Überströmstrecken geplant. Die Überströmstrecke III wurde dem Wunsche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entsprechend während der Projektierung eingearbeitet und liegt zwischen der Überströmstrecke I am Beginn des Bauvorhabens und der Überströmstrecke II vor dem Ende dieses Abschnittes in der Nähe der Wehranlage „Ertlermühle“ in Pertlstein. Die Überströmstrecken I und III wurden jeweils mit einer breiten Furt versehen, so daß die weitere Bewirtschaftung der innerhalb der Altarmschleife gelege-

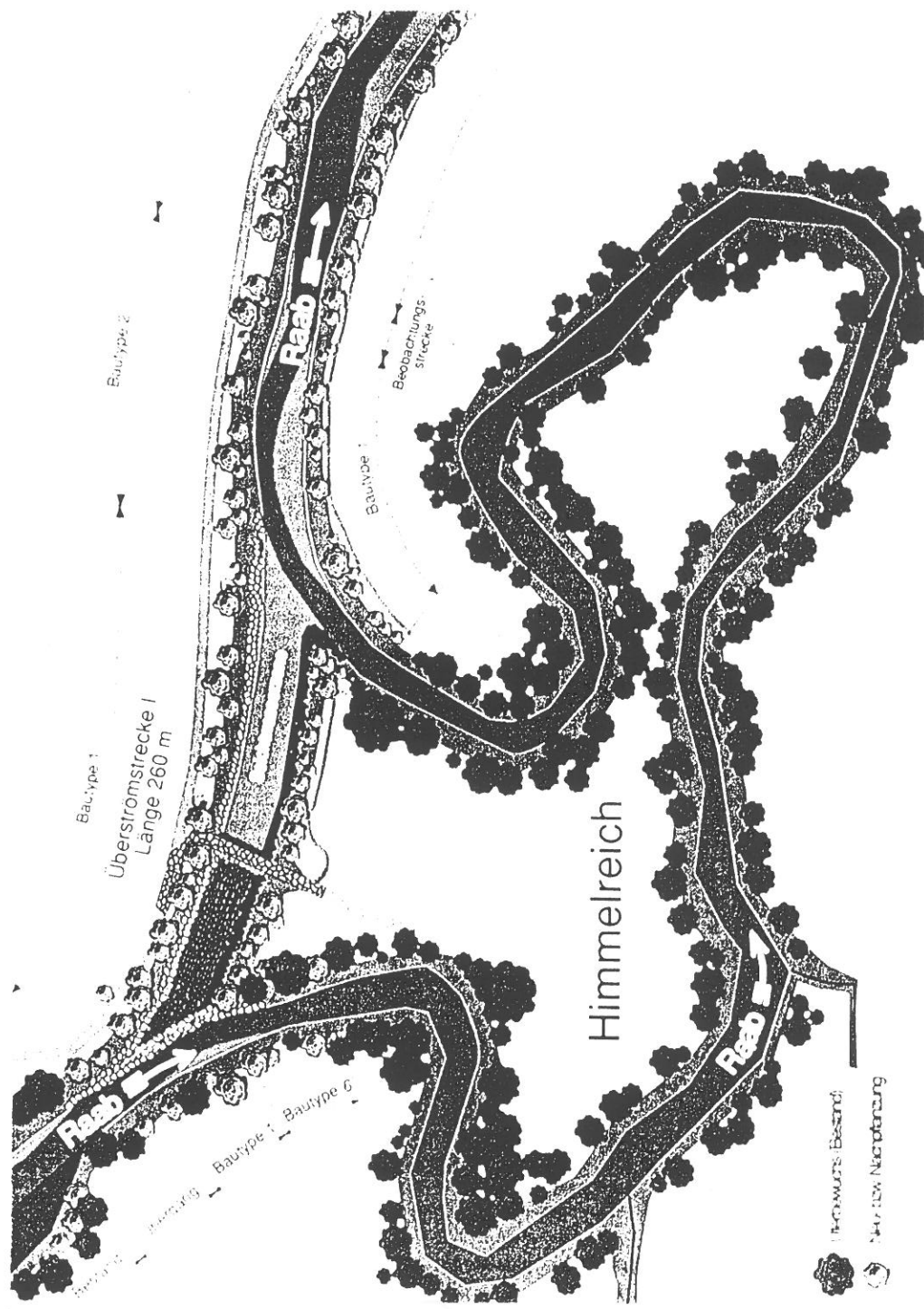


nen Grundstücke möglich wurde. Für die Überströmstrecke II konnte eine derartige Furt zu der geplanten Naturschutzinsel nicht ausgeführt werden, da - wie schon im Wasserrechtsbescheid festgestellt wurde - das Bauwerk durch die Wehranlage „Ertlermühle“ ständig eingestaut ist.

Die Überströmstrecke I befindet sich zwischen der Flußkilometrierung 31,355 und km 32,635 und weist eine Länge von 260 m auf. Das Bauwerk besteht aus einer gesicherten Einlaufschwelle, danach schließt eine 110 m lange mit Bruchsteinen gesicherte Fließstrecke an. Eine 4 m breite Furt wurde errichtet, um die Zufahrt und weitere Bewirtschaftung der innerhalb der Altarmschleife gelegenen Grundstücke zu ermöglichen (siehe Skizze auf der nächsten Seite). Im Furtbereich sollte die Bruchsteinschichtung glatt verfugt werden. Die Sohlrampe im Anschluß zur Furt aus Bruchsteinen ist räumlich gekrümmt. Zur Abstützung wurde eine Sicherung mit gerammten Eisenbahnschienen vorgesehen. Der Rampe schließt sich bis zur flußabwärtigen Einbindung in die Raab ein 133 m langes mit Bruchsteinen gesichertes Profil an. Die Mündungsstelle sollte ebenfalls mit einer Reihe gerammten Eisenbahnschienen sowie einem vorgelagerten Steinvorgrund gesichert werden.



Mäander vor der Ausführung der Überstromstrecke I



Geplante Überstromstrecke I

Überprüfung der Tätigkeit der Fachabteilung IIIa und der Baubezirksleitung Feldbach bei der Regulierung der Raab im Abschnitt Himmelreich (2. BA)

Diese Überströmstrecke I wurde von der Fachabteilung IIIa öffentlich ausgeschrieben und wird im Kapitel 4. dieses Berichtes näher behandelt.

Im Zuge der Bauausführung wurde festgestellt, daß in den Höhenangaben des Projektes ein Höhenfehler von rd. 1 m aufschien. Daher konnte das im Projekt vorgesehene kontinuierliche Gefälle der Überströmstrecke nicht eingehalten werden. Anstelle des kontinuierlichen Gefälles wurde die Furt um ca. 80 cm angehoben. In weiterer Folge mußte das Einlaufbauwerk mit einer Holzpilontage ebenfalls um weitere 60 cm angehoben werden. Durch diese Änderungen gegenüber dem Projekt wurde seitens der Baufirma ein Nachtragsanbot gelegt - worauf ebenfalls im Kapitel 4. eingegangen wird - und dadurch erhebliche Mehrkosten verursacht.

Der Landesrechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf die **Problematik von Fehlern bei Eigenplanungen**, da die entstehenden Zusatzkosten zur Sanierung des Planungsfehlers vom öffentlichen Auftraggeber getragen werden müssen. Entstehen bei einem an einen Ziviltechniker vergebenen Planungsauftrag Fehler, so kann dieser zur Schadenersatzleistung herangezogen werden.

Im gegenständlichen Fall handelte es sich laut Angabe der Fachabteilung IIIa um einen Meßfehler bei einem Festpunkt. Diese Daten wurden von einem Wiener Ziviltechnikerbüro (Plattner) übernommen. Im Zuge der Bauausführung erfolgte auf Betreiben der Fachabteilung IIIa, veranlaßt durch die Anfrage des Besitzers der Siebenauermühle, eine Nachmessung und Feststellung des Meßfehlers.

Es wird kritisiert, daß die durch die notwendige Planänderung entstandenen Mehr- bzw. Folgekosten nicht beim Ziviltechnikerbüro bzw. dessen Versicherung eingefordert wurden. Der Landesrechnungshof fand weder

im Bauakt einen Hinweis darüber, noch konnte ihm auf seine spezielle Anfrage hin, irgendeine schriftliche Unterlage diesbezüglich zur Verfügung gestellt werden.

Weiters erklärte der mit der Planung beauftragte Bedienstete der Fachabteilung IIIa, daß unabhängig davon eine Nachrechnung der Bemessungswassermenge, die durch den Altarm bzw. über die Überströmstrecke fließen sollte, durchgeführt wurde. Erst aufgrund dieser Nachrechnung, die auf Erfahrungswerten der schon ausgeführten Überströmstrecke II basierte, wurde die oben zitierte Planungsänderung veranlaßt, die im Zuge der Bauausführung entsprechende Mehrkosten verursachte.

Es ergeht die Empfehlung, Eigenplanungen von Projekten weiter abzubauen, zugunsten einer Beauftragung von im jeweiligen Fachgebiet erfahrenen Ziviltechnikern, die bei Planungsfehlern auch entsprechend zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Die Projektierungskosten von S 224.026,29 wurden laut Tarifforderung für einen Gesamtbauaufwand von S 16,066.026,42 ermittelt. Dieser Gesamtbauaufwand ergibt sich aus der Summe der vergebenen Arbeiten für die Überströmstrecke, den Eigenregieleistungen und den mittels Bestellschein beauftragten Materiallieferungen. Die Projektierungskosten wurden am 8. Juli 1994 an das „Land Steiermark - Selbstverwaltung“ angewiesen.

Die wasserrechtliche Bewilligung für die Regulierung der Raab im Abschnitt Himmelreich wurde am 17. Februar 1988 erteilt.

Am 6. Oktober 1993 erfolgte die wasserrechtliche Überprüfung, wobei die Übereinstimmung der ausgeführten Regulierung mit der erteilten Bewilligung festgestellt wurde. Es wurde festgelegt, daß die zukünftige Erhaltung des Regulierungsabschnittes der Republik Österreich obliegt. Weiters

wurde ausführlich der Bereich der Überströmstrecke II behandelt, da diese ständig eingestaut ist und sich eine Auflandung im Bereich der Raabschleife gebildet hat, die längerfristig zu einer vollständigen Verlandung führen wird.

Aus fachlicher Sicht ist eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses durch die Auflandung des Altarmes nicht zu befürchten und auch aus ökologischer Sicht bestehen für den derzeitigen Zustand keine Bedenken. Aufgrund der Einmündung des Schwengentalbaches in die Altarmschleife und der Gefahr, durch Rückstauwirkungen infolge Anlandungen im Altarm eine Ausuferung mit Überflutung landwirtschaftlicher Flächen durch den Schwengentalbach zu erhalten, wurde eine Dauerauflage erteilt. Diese verlangt, daß bei vollständiger Anlandung im Altarm der Raab ein Abflußprofil entsprechend dem Bestand am Schwengentalbach durch die Republik Österreich, Bundeswasserbauverwaltung, herzustellen ist.

Bei der ersten Besichtigung der Baumaßnahme durch den Landesrechnungshof wurde festgestellt und bemängelt, daß die Überströmstrecken I und III infolge eines starken Bewuchses durch Sträucher und Bäume keinen ungehinderten Hochwasserabfluß mehr gewährleistet. Im Herbst 1996 konnte bei einer abschließenden Besichtigung der Baumaßnahme positiv festgestellt werden, daß die zitierten Überströmstrecken vom Bewuchs freigemacht und die Böschungen gemäht wurden. Laut Auskunft der Baubezirksleitung Feldbach sind diese Überströmstrecken jährlich etwa zwei- bis dreimal angesprungen.

#### 4. BAUARBEITEN FÜR DIE ÜBERSTRÖMSTRECKE I

Die Bauarbeiten für die Überströmstrecke I wurden von der Fachabteilung IIIa öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung mit dem Titel: Raab, Fehring-Leitersdorf, Abschnitt „Himmelreich“, Errichtung einer Überströmstrecke, wurde in der Grazer Zeitung vom 30. Juni 1989 sowie in den Grazer Tageszeitungen am 29. Juni 1989 veröffentlicht.

Die Abholung der Anbotsunterlagen konnte ab dem 3. Juli 1989 erfolgen. Als Abgabetermin wurde der 14. Juli 1989 festgesetzt.

Bei der Angebotsöffnung wurde, wie in der Niederschrift vom 14. Juli 1989 vermerkt (Beilage 4), von 13 Firmen ein Angebot abgegeben. In der Niederschrift über die Öffnung der Angebote wurden sämtliche Angebote mit einer laufenden Nummer versehen sowie der Beginn und das Ende der Angebotsöffnung vermerkt. Die Niederschrift wurde von drei Bediensteten der Fachabteilung IIIa sowie von mehreren Firmenvertretern, die an der Angebotsöffnung teilnahmen, unterfertigt.

Vom Landesrechnungshof wird positiv festgestellt, daß die Niederschrift zur Angebotsöffnung ordnungsgemäß erfolgte.

Kritisiert werden muß jedoch, daß eine Kennzeichnung des vorliegenden Originalangebotes der Fa. Teerag-Asdag nicht erfolgt ist. Durch eine geeignete Lochung der Angebote nach der Angebotsöffnung soll die Möglichkeit eines nachträglichen Austauschs von Angebotsseiten ausgeschlossen werden.

In der Ausschreibung wurden Festpreise, eine Bauzeit von drei Monaten sowie ein Pönale von S 2.000,- je überschrittenem Kalendertag, vereinbart.

Hinsichtlich der Ausschreibungsunterlagen muß bemängelt werden ,daß an drei Stellen

- erste Angebotsseite
- Erklärung des Auftragnehmers und
- Zusammenstellung (Angebotsseite 25)

eine firmenmäßige Fertigung verlangt wurde.

Das Angebot hat als eine Einheit zu gelten, wozu eine firmenmäßige Fertigung ausreicht. Die Beurteilung, ob das Fehlen einer von den drei geforderten Fertigungen ein behebbarer Mangel ist, ist problematisch.

Zum vorliegenden Angebot der Fa. Teerag-Asdag muß kritisch festgestellt werden, daß bei den drei geforderten firmenmäßigen Fertigungen jeweils die ebenfalls geforderte Datumsangabe fehlt. Die Ortsangabe ist aus dem Firmenstempel (Zweigniederlassung Feldbach) ersichtlich.

Weiters wurden vom Bieter auf Seite 1 des Angebotes hinsichtlich der möglichen Bildung von Arbeitsgemeinschaften irreführende Angaben gemacht und auf der Seite 25 in der Zusammenstellung die Umsatzsteuer in der Zeile für „Nachlaß“ ausgeworfen sowie die Angebotssumme nicht in Worten - wie verlangt - angegeben.

Bei den aufgezeigten Angebotsmängeln handelt es sich jedoch um behebbare Mängel (Beilage 5).

Bei der rechnerischen Überprüfung der Angebote wurde lediglich das Angebot der Fa. Sprengbau einer geringfügigen zahlenmäßigen Korrektur unterzogen.

Damit ergab sich folgende Bieterreihung:

Bieter	Bruttoangebotssumme	Prozent
1. Fa. Teerag-Asdag, Feldbach	S 3,661.200,--	100,0 %
2. Fa. Beyer & Co, Graz	S 4,134.904,20	112,9 %
3. Fa. Sprengbau, Graz	S 4,415.946,--	120,6 %
4. Fa. Schuller Bau, Puch bei Hartberg	S 4,535.952,--	123,9 %
5. Fa. Mandlbauer, Bad Gleichenberg	S 4,979.187,12	136,0 %
6. Fa. Lang & Menhof, Ilz	S 5,368.578,--	146,6 %
7. Fa. Karl Lehner & Co., Bruck	S 5,638.512,--	154,0 %
8. Fa. Stuag, Graz	S 5,683.830,36	155,3 %
9. Fa. Schwarzl, Unterpremstätten	S 5,952.424,80	162,6 %
10. Fa. Strabag AG, Gleinstätten	S 6,118.877,10	167,1 %
11. Fa. Asphalt-Beton, Graz	S 6,233.991,60	170,3 %
12. Fa. Hieden & Kall, Graz	S 7,993.080,--	218,3 %
13. Fa. Leithäusl, Feldbach	S 8,616.696,--	235,4 %

Die Fa. Teerag-Asdag, Feldbach, wurde von der Fachabteilung IIIa als Bestbieter ermittelt und namens des Wasserverbandes Feldbach-Fehring mit den Bauarbeiten zur Errichtung der Überströmstrecke I mit der Angebotssumme von S 3,661.200,-- (inkl. USt.) beauftragt.

Mit Ausnahme des Angebotes des Auftragnehmers der Fa. Teerag-Asdag konnten auch nach intensiver Suche bei der Baubezirksleitung Feldbach und der Fachabteilung IIIa die anderen Angebote nicht vorgelegt werden. Somit war eine Überprüfung der Bestbieterermittlung durch den Landesrechnungshof nicht möglich.



Gemäß Niederschrift vom 26. Juli 1989, aufgenommen in der Baubezirksleitung Feldbach anlässlich der Vergabe der Lieferungen und Arbeiten für die Errichtung der Überströmstrecke I, wird auf der Seite 3 folgendes vermerkt:

„Das Originalanbot der Fa. Teerag-Asdag, Zweigniederlassung Feldbach, mit allen Beilagen (Formblatt K2, K3, K3a) und die weiteren 12 eingereichten Anbote verbleiben bei der Baubezirksleitung Feldbach.“

Der Landesrechnungshof führte daraufhin, nach vorheriger Ankündigung, eine Besichtigung der Archive in der Baubezirksleitung Feldbach und bei der Fachabteilung IIIa in Graz durch. In der Baubezirksleitung Feldbach ist das Archiv für das Referat Wasserbau nach Bauvorhaben getrennt geordnet und wurden ältere Bauvorhaben ausgeschieden. Das Archiv der Fachabteilung IIIa in Graz zeigte sich in vorbildlicher Ordnung. Dabei ist mittels Computerlisten ein Zugriff auf getrennt geordnete Aktenstapel hinsichtlich der Bauvorhaben und der Projekte möglich. Nach Aussage des Archivbetreuers werden Projekte fortwährend aufbewahrt, während Akte zu Bauvorhaben nach 25 Jahren ausgeschieden werden.

Durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sollte eine kurzfristige Zugriffsmöglichkeit für Unterlagen aus dem Archiv sichergestellt werden. Mindestens einmal jährlich sollte das Archiv aussortiert werden. Die Abrechnungsunterlagen wie auch die Zweitangebote sollten sieben Jahre nach Abschluß der Baumaßnahme ausgeschieden werden, Bestandspläne sind nicht auszuscheiden.

Anlässlich der Bauübergabe wurde gemäß Vergabeniederschrift vom 26. Juli 1989 eine Ausführungsfrist von 3 Monaten vorgesehen. Der Beginn der Ausführungsfrist wurde mit 1. September 1989 und der Fertigstellungstermin somit mit 30. November 1989 fixiert.

Gemäß Bauabnahmeniederschrift erfolgte die Baufertigstellung tatsächlich erst am 13. Dezember 1989. Dem Landesrechnungshof konnte trotz mehrfacher Urgenz kein Schreiben über die Zustimmung zur Verlängerung der Bauzeit vorgelegt werden. Erst Monate später, am Tage der Schlußbesprechung zu diesem Bericht, wurde von der Baubezirksleitung Feldbach dem Landesrechnungshof ein Schreiben vom 29. November 1989 der bauausführenden Firma Teerag-Asdag mit dem Ersuchen, um Bauzeitverlängerung bis 7. Dezember 1989, sowie das Antwortschreiben der Baubezirksleitung Feldbach vom 4. Dezember 1989 vorgelegt. Dieses Antwortschreiben betreff Bauzeitverlängerung bis zum 7. Dezember 1989 hat folgenden Inhalt:

„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 29.11.1989 um Bauzeitverlängerung bedingt durch die Planänderung vom 18.10.1989 und des Schlechtwetters wird diese Verlängerung seitens der Baubezirksleitung Feldbach zur Kenntnis genommen.“

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß die Baufertigstellung erst am 13. Dezember 1989 erfolgte und die vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe von S 2.000,-- je Kalendertag nicht in Abzug gebracht wurde.

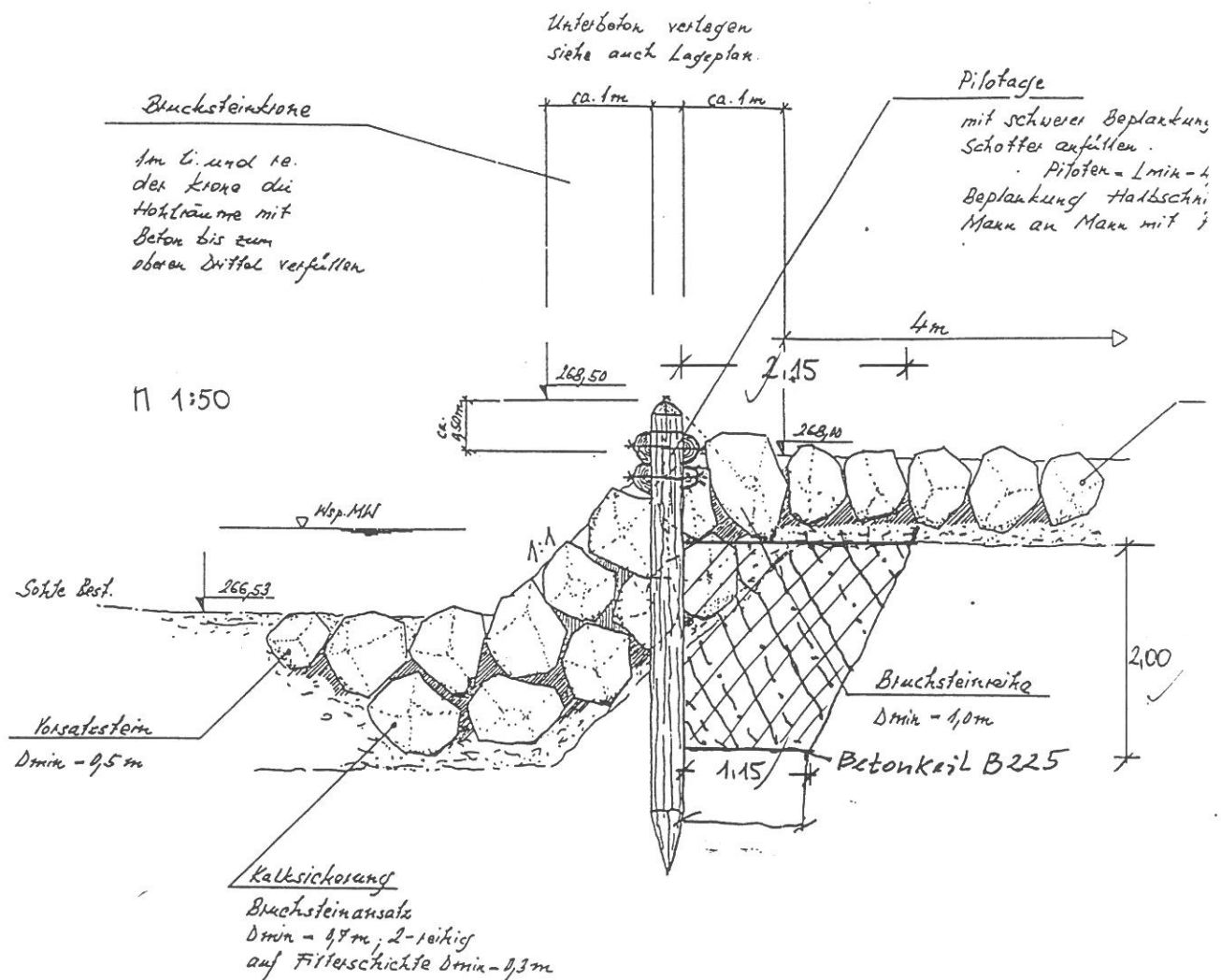
Pönalisierte Termine sind einzuhalten bzw. in begründeten Fällen sind rechtzeitig schriftliche Bauzeitverlängerungen zu beantragen und nach Prüfung auch zu gewähren, wobei ein neuer Fertigstellungstag festzulegen ist, damit bei allfälligen Terminüberschreitungen auch die Vertragsstrafe exekutiert werden kann.

Ein Baubuch mit Bautagesberichtsblättern von Nr. 1 bis Nr. 64 wurde ordnungsgemäße geführt und vom Bauleiter und der Bauaufsicht abgezeichnet. Laut Baubuch erfolgte der Baubeginn verspätet mit 14. September 1989. Im Bautagesbericht Nr. 25 vom 18. Oktober 1989 wird festgestellt:

„Die Änderungspläne für die Herstellung der Flutmulde wurden am heutigen Tag der Fa. Terrag-Asdag übergeben.“

Hiebei handelt es sich um die Planungsänderung des im vorigen Kapitel beschriebenen Höhenfehlers der Einlaufschwelle. Mit dem letzten Bautagesbericht Nr. 64 vom 13. Dezember 1989 wurde festgestellt, daß mit diesem Tag die Arbeiten fertiggestellt sind und die Baustelle geräumt wurde. Damit wurde die Baufrist nach der wasserrechtlichen Bewilligung mit 31. Dezember 1990 eingehalten.

Durch den im Zuge der Bauausführung entdeckten Höhenfehler im Projekt und der unabhängig davon neu berechneten Abflußverhältnisse, mußte im wesentlichen das Einlaufbauwerk mit einer Holzpilotalage und die daran anschließende Furt angehoben werden (siehe untenstehende Skizze).



Für die durch diese Änderungen gegenüber dem Projekt erforderlichen Leistungen wurde seitens der Baufirma am 2. November 1989 ein Nachtragsangebot gelegt. Dieses beinhaltete die Auffüllung mit Schüttmaterial für bereits zu tiefen Aushub, die Einlaufschwellausbildung mittels Holzpilote sowie das nachträgliche Auffüllen der Hohlräume der Steinschichtung mit Beton B 160.

Das Nachtragsoffert gliederte sich in drei Positionen:

NA 1	Schüttmaterial liefern und nach Anordnung einbauen (für bereits tiefen Aushub - Auffüllung)		
	ca. 200 m <sup>3</sup>	Einheitspreis S 143,--	S 28.600,--
NA 2	Einlaufschwellausbildung mittels Pilotagen und schwerer Beplankung		
	ca. 50 m	Einheitspreis S 2.942,54	S 147.127,--
NA 3	Aufpreis für das nachträgliche Auffüllen der Hohlräume mit Beton B 160 (bis zur Hälfte - verfugen)		
	ca. 1.500 m <sup>2</sup>	Einheitspreis S 180,60	<u>S 270.900,--</u>
			S 446.627,--
	20 % MWSt.		<u>S 89.325,40</u>
	Gesamtsumme:		<u>S 535.952,40</u> =====

Mit Schreiben vom 21. November 1989 hat die Baubezirksleitung Feldbach bei der Fachabteilung IIIa um Zustimmung zur Auftragserteilung für diese Nachtragsarbeiten angesucht. Zur Pos. 3 wird festgestellt, daß nur ein Drittel der angebotenen Massen zur Ausführung kam und die Preise angemessen seien. Die Arbeiten, die dieses Nachtragsoffert betrafen, waren somit bereits durchgeführt. Nach sachlicher Prüfung wurde am 30. November 1989 durch die Fachabteilung IIIa der Auftragserteilung - rd. S 320.000,-- inkl. USt. - zugestimmt.

Es wird bemängelt, daß die Auftragserteilung erst nach Durchführung der Arbeiten erfolgte.

Ein Teil dieser Kosten wäre auch bei rechtzeitigem Erkennen des Planungsfehlers bzw. bei korrekter Planung entstanden, da die Ausbildung eines stärkeren Sohlgefälles entsprechende Maßnahmen erfordert. Ein Großteil der Kosten ist jedoch auf den Planungsfehler zurückzuführen, wobei hinsichtlich der verursachergerechten Kostenüberwälzung auf die Bemerkungen im Kapitel 3. hingewiesen wird.

Die von der Fa. Teerag-Asdag entsprechend dem Baufortschritt gelegten Abschlagsrechnungen und die Schlußrechnung wurden mit folgenden Beträgen anerkannt und angewiesen:

1. Teilrechnung vom 4. 10. 1989	S 288.000,--
2. Teilrechnung vom 27. 11. 1989	S 1,222.000,--
3. Teilrechnung vom 11.12. 1989	S 1,400.000,--
Mehrwertsteuerabschlagsrechnung vom 11.12.1989	S 57.600,--
<u>Schlußrechnung vom 11.12.1989</u>	<u>S 629.458,83</u>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>S 3,597.058,83</b> =====

Die Gesamtabrechnungssumme von rd. 3,6 Mio.S inklusive des darin abgerechneten Nachtragsoffertes blieb unter der Bruttoauftragssumme von rd. 3,66 Mio.S.

Die drei Positionen des Nachtragsoffertes wurden in Summe mit S 265.657,01, zuzüglich 20 % USt., somit mit einer Gesamtbruttosumme von S 318.788,41 in Rechnung gestellt und entsprachen somit dem Auftrag.

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung durchgeführt, inwieweit die im Leistungsverzeichnis des Angebotes ausgewiesenen Mengen mit den tatsächlich erbrachten Ausmaßen übereinstimmen.

In der Massengegenüberstellung hinsichtlich Mehr- oder Mindermassen sind folgende Positionen besonders aufgefallen:

Pos.	Leistungsbenennung	Anbot	Abrechnung	Massen-differenz
4.	Humusabtrag, m <sup>2</sup>	2.500	3.217	+ 29 %
5.	Offener Aushub, m <sup>3</sup>	31.000	39.314	+ 27 %
8.	Grobschotterlage, m <sup>2</sup>	6.000	7.522	+ 25 %
10.	Bruchsteine, m <sup>2</sup>	7.000	5.331	- 24 %
11.	Bruchsteine für Pflasterungen, m <sup>2</sup>	700	880	+ 26 %
12.	Bruchsteine für Sohlrampe, m <sup>2</sup>	860	557	- 35 %
13.	Bruchsteine für Furt, m <sup>2</sup>	210	612	+ 191 %
15.	Betonierungsarbeiten, m <sup>3</sup>	120	155	+ 29 %
20.	Steinmaterial für Furt, m <sup>2</sup>	190	365	+ 92 %

Die Position 17 „Füllbeton B 120“ sowie die Position 18 „Bewehrungsstahl der Güte IV“ entfielen in der Abrechnung zur Gänze. Auch die für Regieleistungen vorgesehenen Positionen 21 bis 27 wurden nicht benötigt.

Bei rund der Hälfte der abgerechneten Positionen (abgesehen von zwei extremen Werten) war die im Leistungsverzeichnis angegebene Mengenangabe um rund ein Viertel unrichtig. Auch unter Berücksichtigung der schwierigeren Massenerfassung im Flußbau haben in einem Leistungsverzeichnis nur jene Positionen und diese mit jenen Massen, die tatsächlich

zur Ausführung benötigt werden, enthalten zu sein. Nur ein derart genaues Leistungsverzeichnis ist geeignet, Spekulationen der Baufirmen auszuschließen, so daß mit den Massen der Schlußrechnung kein Bieterreihungssturz möglich ist. Dazu ist es notwendig, daß zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen ein baureifes Detailprojekt vorliegt, in dem die Massen exakt erfaßt wurden.

Zu den aufgezeigten Massenänderungen gab es auch keine Rückkopplung zwischen der für die Planung zuständigen Fachabteilung IIIa und der mit der Ausführungsüberwachung beauftragten Baubezirksleitung Feldbach. Durch derartige Rückkoppelungen auch mit planenden Ziviltechnikern sind Verbesserungen für künftige Projekte zu erwarten.

Bei der Kontrolle der Schlußrechnung hat der Landesrechnungshof auch die Massenermittlung und die Feldaufnahmeblätter kontrolliert. Die Feldaufnahmeblätter wurden von dem örtlichen Bauleiter der Baufirma und zwei Bediensteten der Baubezirksleitung Feldbach unterschrieben, jedoch nicht mit einem Datum versehen.

Die Massenermittlungsblätter wurden von der Fa. Teerag-Asdag aufgestellt und unterschrieben. Es finden sich einige Korrekturen bei einzelnen Positionen, die aufgrund der Abmessungen aus den Feldaufnahmeblättern von einem Bediensteten der Baubezirksleitung Feldbach durchgeführt wurden. Die restlichen Positionen sind abgehakt. Es fehlt jedoch die Unterschrift samt Datum desjenigen, der die Prüfung seitens der Baubezirksleitung Feldbach durchführte.

Bei der Übertragung der kontrollierten Massen aus der Massenzusammenstellung in die Schlußrechnung wurde bei zwei Positionen (Position 4 „Humusabtrag“ und Position 5 „Offener Aushub“) von einem Bediensteten

der Baubezirksleitung Feldbach jeweils nur eine Teilsumme und nicht die Gesamtsumme aus der Massenermittlung berücksichtigt.

Dieser Fehler wurde erst bei der Kontrolle durch die Landesbuchhaltung entdeckt. Die Landesbuchhaltung richtete am 25. März 1990 an die Fachabteilung IIIa ein Schreiben, in dem dieser Fehler aufgezeigt und um Klärung ersucht wurde (Beilage 6).

Die Schlußrechnung wurde danach von der Fachabteilung IIIa richtiggestellt. Die nun korrigierten Massen liegen über jenen, die von der Fa. Teerag-Asdag in der Schlußrechnung in Rechnung gestellt wurden. Somit erhöhte sich die Anweisungssumme der Schlußrechnung von S 553.966,80 auf S 629.458,83 (Beilage 7). Die Rechnungskorrektur wurde aufgrund der Nachrechnung der Massenermittlung durchgeführt. Die genaue Prüfung der gesamten Abrechnung durch die Landesbuchhaltung wird positiv hervorgehoben.

Die Schlußrechnung wurde am 11. Dezember 1989 gelegt und der noch offene Restbetrag am 15. Mai 1990 angewiesen. Damit ergaben sich gemäß Anweisungssummen an die Fa. Teerag-Asdag Gesamtbaukosten von S 3.597.058,83 für die Überströmstrecke I. Die Vorabnahme durch die Baubezirksleitung Feldbach wurde am 3. April 1990 durchgeführt (Beilage 8) und ein entsprechender Haftbrief über eine Summe von S 89.000,-- gelegt.

Am 10. April 1990 erfolgte die Abnahme der ausgeführten Lieferungen und Leistungen unter Anwesenheit von Vertretern der Fachabteilung IIIa, der Baubezirksleitung Feldbach, der Bundeswasserbauverwaltung für Steiermark, des Wasserverbandes Raabregulierung sowie der bauausführenden Firma (Beilage 9).



## **5. MATERIALLIEFERUNGEN UND ANMIETUNG VON BAUGERÄTEN**

Die weiteren Arbeiten wie die Uferverbauten und die Anpflanzungen im Bereiche des Raab-Abschnittes „Himmelreich“ (2. Bauabschnitt) wurden in Eigenregie durchgeführt. Für die notwendigen Materiallieferungen bzw. Anmietung von Baugeräten erfolgten beschränkte Ausschreibungen. Die Unterlagen für diese beschränkten Ausschreibungen wurden von der Baubezirksleitung Feldbach (Referat Wasserbau) erstellt, die Bieter eingeladen und nach erfolgter Angebotsöffnung wurde die Bestbieterermittlung durchgeführt.

Zu den Ausschreibungsunterlagen muß auch hier festgestellt werden, daß bis zu drei firmenmäßige Fertigungen vorgesehen waren. Der Landesrechnungshof empfiehlt nur eine Unterfertigung zu verlangen und verweist auf die schon im Kapitel 4. enthaltenen Bemerkungen.

In der Niederschrift über die Öffnung der Angebote wurden alle abgegebenen Angebote, die mit einer laufenden Nummer - in der Reihenfolge des Einlangens - versehen waren, sowie der Beginn und das Ende der Angebotsöffnung vermerkt. Die Niederschrift wurde von zwei Bediensteten der Baubezirksleitung Feldbach und fallweise auch von anwesenden Firmenvertretern unterfertigt.

Es wird festgestellt, daß die Niederschriften zur Angebotsöffnung vollständig waren und die Angebote korrekt ausgefüllt wurden. Bemängelt wird, daß eine Kennzeichnung der Angebote, die das Auswechseln von Angebotsseiten verhindern soll, in drei Fällen nicht erfolgt ist.

Dem Landesrechnungshof wurden von der Baubezirksleitung Feldbach mit einer Ausnahme alle Gegenofferte übergeben.

Bei allen durchgeführten beschränkten Ausschreibungen wurde der Billigstbieter als Bestbieter ermittelt.

Die geprüften Angebote sowie die Angebotsöffnungsniederschrift wurden jeweils zusammen mit dem Antrag dem Vergabevorschlag zuzustimmen von der Baubezirksleitung Feldbach zur Fachabteilung IIIa nach Graz geschickt.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wurde von der Fachabteilung IIIa, im Rahmen der für die gegenständliche Baumaßnahme zur Verfügung stehenden Kreditmitteln, jeweils der Vergabe an den vorgeschlagenen Bestbieter zugestimmt. Zugleich wurden die vorgelegten Unterlagen der Baubezirksleitung Feldbach rückübermittelt. Danach erfolgte durch die Baubezirksleitung Feldbach die Beauftragung namens des Wasserverbandes Feldbach-Fehring an den Bestbieter.

Es kann positiv festgestellt werden, daß die Ausschreibungsverfahren und die Vergabe an die Bestbieter ordnungsgemäß erfolgte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt in bezug auf die Abwicklung der beschränkten Ausschreibungen (nicht offene Verfahren) - von der Erstellung der Ausschreibung bis hin zur Auftragserteilung - für eine von der Fachabteilung zu definierende Gesamtauftragssumme, die gesamte Abwicklung im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Baubezirksleitungen zu belassen. Dadurch käme es zum Wegfall der Übersendung der gesamten Unterlagen nach Graz und der anschließenden Retoursendung zur Baubezirksleitung, womit ein nicht unwesentlicher Zeitgewinn bei der gesamten Erledigung bis hin zur Beauftragung eintreten würde. Eine analoge

Vorgangsweise sollte auch für die Abwicklung bei den Nachtragsangeboten definiert werden.

Im Zuge der Bauabwicklung wurden von den beauftragten Firmen Teilschlußrechnungen in gewissen zeitlichen Intervallen gelegt. Stichprobenartige Kontrollen des Landesrechnungshofes zeigten korrekte Rechnungslegungen unter Anschluß der Lieferscheine (Wiegezettel bzw. der Arbeits-scheine bei den Geräteanmietungen). Alle vorgenannten Rechnungsbeilagen beinhalteten die Angabe der Baustelle, das Lieferdatum, den Hinweis auf die entsprechende Seite der Baubucheintragung und wurden ordnungsgemäß unterschrieben.

Den Rechnungen angeschlossen wurde in Fotokopie die Auftragserteilung, der das Gesamtauftragsvolumen, die Gesamtauftragssumme und für die Prüfung durch die Landesbuchhaltung auch die jeweiligen Einheitspreise zu entnehmen waren. Allen Auftragserteilungen wurde von der Baubezirksleitung Feldbach folgender Satz hinzugefügt:

„Alle Teilrechnungen mit MWSt. sind als Teilschlußrechnungen je nach Baufortschritt und Leistung auszustellen. (1. Teilschlußrechnung, 2. Teilschlußrechnung....).“

Somit wurde seitens der Baubezirksleitung keine Schlußrechnung gefordert. Es wurde bei allen geprüften Teilschlußrechnungen keine Aufsummierung der schon angewiesenen Teilschlußrechnungen durchgeführt und auch keine Zusammenstellung aller Teilschlußrechnungen erstellt. Damit kann bei der Anweisung der einzelnen Teilschlußrechnungen nicht festgestellt werden, inwieweit die Auftragssumme schon erreicht bzw. ausgeschöpft wurde. Durch das Fehlen einer Schlußrechnung ist auch die gesamte beauftragte Summe aus den Rechnungsunterlagen nicht ersichtlich.

Die Landesbuchhaltung konnte nach Prüfung der Teilschlußrechnungen, deren Leistung und Lieferung von der Baubezirksleitung Feldbach sachlich und fachlich bestätigt wurde, die geforderte Teilschlußrechnungssumme jeweils anweisen, da sie im Rahmen der gesamten für die Baumaßnahme zur verfügbaren Budgetmittel Deckung fand.

Der Landesrechnungshof forderte eine Summenliste (die das Erreichen der Auftragssumme erkennen läßt) für alle Aufträge, die mittels beschränkter Ausschreibung vergeben wurden, bei der Baubezirksleitung Feldbach an. Nachdem eine derartige Summenliste bei der Baubezirksleitung Feldbach, aber auch bei der Fachabteilung IIIa nicht vorlag, wurde von zwei Bediensteten der Fachabteilung IIIa unverzüglich eine derartige Zusammenstellung aller angewiesenen Teilzahlungen in übersichtlicher Form erstellt und dem Landesrechnungshof übermittelt (Beilage 10).

Anhand dieser Zusammenstellung mußten zum Teil beträchtliche Überziehungen der Auftragssumme festgestellt werden, auf die im folgenden noch näher eingegangen wird.

Es wird daher der Baubezirksleitung empfohlen, das Auftragschreiben dahingehend zu ändern, daß zu allen Teilschlußrechnungen jeweils ein Summenblatt - in dem die bereits gelegten Teilschlußrechnungen angeführt sind - und auch eine Schlußrechnung vorgelegt werden muß.

Jeder Auftrag muß mit einer Schlußrechnung enden, womit fixiert wird, daß keine weiteren Teilschlußrechnungen zu diesem Auftrag vorgelegt werden können. Zumindest die letzte Teilschlußrechnung muß als Schlußrechnung, unter Anführung aller angewiesenen Teilschlußrechnungen, deklariert sein.

Sollte kein Summenblatt von den Firmen vorgelegt werden, müßte von der Baubezirksleitung jeweils eine Summenliste geführt werden, die mit der Ermittlung der schon angewiesenen Gesamtsumme von Teilschlußrechnungen der Rechnung beigelegt wird.

### 5.1 Lieferung von Bruchsteinmaterial

Von der Baubezirksleitung Feldbach wurden 5 Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Als Abgabetermin für die Angebote wurde der 20. Oktober 1989 festgesetzt, an dem auch die Angebotsöffnung erfolgte (Beilage 11/1).

Es wurden vier Angebote abgegeben, die noch am gleichen Tag fachtechnisch und rechnerisch geprüft wurden.

Damit ergab sich folgende Bieterreihung:

<b>Bieter</b>	<b>Bruttoangebotssumme</b>	<b>Prozent</b>
1. Steir. Basalt- und Hartgesteinwerke Mühldorf	S 924.480,--	100,0 %
1. Klöcher Basaltwerke	S 924.480,--	100,0 %
2. Fa. Marko, Weiz	S 1.044.000,--	112,9 %
3. Fa. Strobl, Weiz	S 1.164.240,--	125,9 %

Am 23. Oktober 1989 wurde von der Baubezirksleitung Feldbach, aufgrund der Preisgleichheit der Bieter, vorgeschlagen, die beiden Firmen Steiri-

sche Basaltwerke, Mühldorf, und Klöcher Basaltwerke, Klöch, als ermittelte Bestbieter zu beauftragen.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 1989 erfolgte seitens der Fachabteilung IIIa die Zustimmung zum Vergabevorschlag (Beilage 11/2).

Die Baubezirksleitung Feldbach erteilte danach am 7. November 1989 an die Firmen Steirische Basalt- und Hartgesteinwerke und Klöcher Basaltwerke, den Auftrag mit einer Gesamtsumme von S 924.480,-- (inkl. USt.).

Der Landesrechnungshof kritisiert die Erteilung eines Auftrages mit der o.a. Gesamtsumme an beide Firmen, da kein Angebot einer Arbeitsgemeinschaft vorlag, sondern beide Firmen getrennt ein Angebot abgegeben haben (Beilage 11/3).

Zur Abrechnung über die Lieferungen des Bruchsteinmaterials wird folgendes festgestellt:

Auftragssumme	S 924.480,--
<b>Summe der Teilzahlungen</b>	<b>S 1,450.095,52</b>

Somit wurden insgesamt **157 % der Auftragssumme an Zahlungen geleistet.**

Dazu muß der Landesrechnungshof kritisch feststellen, daß damit die Wertgrenze für beschränkte Ausschreibungen in der Höhe von einer Million Schilling beträchtlich überschritten wurde. Ebenso wurde der Umfang aller nachträglichen Leistungen der gemäß Richtlinien für die Vergebung von Leistungen im Wasserbau (Erlaß des BMfLF vom 10. September

1969) mit 25 % der ursprünglichen Auftragssumme beschränkt ist, um mehr als das Doppelte überschritten.

Nachdem im Zuge der Ausführungsarbeiten der Baumaßnahme „Raab-Himmelreich“ weitere Lieferungen von Bruchsteinmaterial benötigt wurden, erfolgte eine zweite beschränkte Ausschreibung.

Als Abgabetermin für die Angebote wurde der 13. Juli 1990 festgesetzt, an dem auch die Angebotsöffnung erfolgte (Beilage 11/4). Es wurden von allen geladenen Firmen Angebote abgegeben, die nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung folgende Bieterreihung ergaben:

Bieter	Bruttoangebotssumme	Prozent
1. Steir. Basalt- und Hartgesteinwerke, Mühlendorf	S 202.980,--	100,0 %
1. Klöcher Basaltwerke, Klöch	S 202.980,--	100,0 %
2. Fa. Marko, Weiz	S 218.760,--	107,8 %
3. Fa. Aldrian, Wies	S 266.400,--	131,2 %
4. Fa. Strobl, Weiz	S 286.440,--	141,1 %

Am 16. Juli 1990 erfolgte von der Baubezirksleitung Feldbach der Vergabevorschlag für die ermittelten Bestbieter, die wiederum aufgrund der Preisgleichheit die Fa. Steirische Basalt- und Hartgesteinwerke und die Fa. Klöcher Basaltwerke waren.

Mit Schreiben vom 26. Juli 1990 erteilte die Fachabteilung IIIa die Zustimmung zum Vergabevorschlag (Beilage 11/5). Die Baubezirksleitung Feldbach erteilte danach am 3. August 1990 an die Firma Steirische Basalt-

und Hartgesteinwerke sowie an die Klöcher Basaltwerke den Auftrag mit einer Summe von je S 101.490,-, somit für beide Firmen mit einer Gesamtsumme von S 202.980,- (inkl. USt.).

Zur Abrechnung über die Lieferungen des Bruchsteinmaterials gemäß dieser zweiten Ausschreibung wird folgendes festgestellt:

Auftragssumme	S 202.980,--
Summe der Teilzahlungen	S 232.705,92
Rechnungssumme der mittels Bestellschein bezogenen Lieferungen	S 68.668,46
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>S 301.374,38</b>

Somit wurden insgesamt **148 % dieser zweiten Auftragssumme an Zahlungen** geleistet. Auch hier wurde wiederum der Umfang aller nachträglichen Leistungen, der mit 25 % der Auftragssumme beschränkt ist, um fast das Doppelte überzogen.

Der Landesrechnungshof stellt somit fest, daß die **Beauftragungssumme beider Ausschreibungen** eine Höhe von S 1,127.460,- ergab und somit deutlich **über der Wertgrenze von einer Million Schilling** zu liegen kam. Die **Gesamtsumme aller geleisteten Teilzahlungen betrug S 1,751.469,90** und ist somit noch wesentlich höher. Im Durchschnitt wurde die **Auftragssumme** beider beschränkten Ausschreibungen **um 55 % überschritten**.

Es muß somit kritisch festgestellt werden, daß es sich bei der Lieferung von Bruchsteinmaterial durch die Stückelung in zwei beschränkte Aus-



schreibungen, aber auch durch die wesentliche Überschreitung der zulässigen Höhe von Nachtragslieferungen um eine **Umgehung der Wertgrenzen** handelt, die in den „Allgemeinen technischen Richtlinien für den Wasserbau - RIWA“ (Erlaß des BMLF vom 23. Dezember 1971) festgelegt sind. Darin wird in Kapitel 10.2.1 Vergebungsarten unter Punkt 10.2.1.2 „Vergabungen aufgrund von beschränkten Ausschreibungen“ folgendes festgelegt:

„Beträgt die geschätzte Auftragssumme nicht mehr als 1 Million Schilling, so kann die Vergabung aufgrund einer beschränkten Ausschreibung stattfinden. Vorausgesetzt, daß die nachstehend angeführte Anzahl von ernstlich als Konkurrenten in Frage kommenden Unternehmen vorhanden ist, sind dabei zur Anbotlegung einzuladen:

Auftragssumme bis S 100.000,--, mindestens 3 Firmen,

Auftragssumme S 100.000,-- bis S 200.000,--, mindestens 4 Firmen,

Auftragssumme über S 200.000,--, mindestens 6 Firmen.

Wird die vorgeschriebene Mindestzahl an Unternehmen unterschritten, so ist dies im Vergabeakt entsprechend zu begründen. Bei Vergabungen aufgrund einer beschränkten Ausschreibung ist zu beachten, daß die Übertragung der Leistungen nur an den Billigstbieter erfolgen darf, wenn das Anbot nicht gemäß Abschnitt 4.54 ff, ÖNORM A 2050, auszuschneiden ist.“

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, daß schon bei der Möglichkeit des Erreichens der Wertgrenze eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen ist, da öffentliche Ausschreibungen in der Regel einen erhöhten Konkurrenzdruck haben und daher im Interesse des Auftraggebers günstigere Angebote bringen.

In diesem Zusammenhang wird hier auch auf die Preisgleichheit (die sich bei beiden Ausschreibungen durch offensichtliche Absprache ergab) der beiden beauftragten Bieter hingewiesen.

Im gegenständlichen Fall muß auch aufgezeigt werden, daß im Rahmen der ersten beschränkten Ausschreibung der Zweit- und der Drittbietler schon über einer Million Schilling Bruttoangebotssumme zu liegen kamen, womit ein offenes Verfahren gerechtfertigt gewesen wäre.

Dem Argument der Baubezirksleitung Feldbach, daß diese beschränkten Ausschreibungen aufgrund der jährlich zur Verfügung stehenden Budgetmittel nur in Stückelungen möglich sind, kann nicht gefolgt werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Baubezirksleitung Feldbach bzw. der Fachabteilung IIIa, Überlegungen anzustellen, die Ausschreibung so zu gestalten, daß mit einem Hinweis in den technischen Vorbemerkungen und entsprechenden Preisvereinbarungen die Gesamtmassen ausgeschrieben und beauftragt werden können, aber klargelegt wird, daß aufgrund des zeitlichen Baufortschrittes und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel nur eine etappenweise Beauftragung erfolgt.

## **5.2 Lieferung von Dieseltreibstoff**

Zur Angebotslegung wurden 5 Firmen eingeladen. Als Abgabetermin für die Angebote wurde der 7. Juli 1989 festgesetzt und am gleichen Tag die Angebotsöffnung durchgeführt (Beilage 12).

Von drei Firmen wurde kein Angebot abgegeben. Die beiden abgegebenen Angebote wurden noch am gleichen Tag fachtechnisch und rechnerisch geprüft, womit sich folgende Bieterreihung ergab:

<b>Bieter</b>	<b>Bruttoangebotssumme</b>	<b>Prozent</b>
1. Fa. Pfingstl, Lödersdorf	S 103.500,--	100,0 %
2. Fa. Kögler, Rohr	S 109.050,--	105,4 %

Das vorliegende Angebot der Fa. Pfingstl war korrekt ausgefüllt, wurde jedoch nicht mit einer Kennzeichnung versehen.

Am 11. Juli 1989 wurde von der Baubezirksleitung Feldbach vorgeschlagen, die Firma Pfingstl, Elan-Tankstelle, als ermittelten Bestbieter zu beauftragen.

Mit Schreiben vom 20. Juli 1989 erfolgte seitens der Fachabteilung IIIa die Zustimmung zum Vergabevorschlag. Die Baubezirksleitung Feldbach erteilte danach am 31. Juli 1989 an die Fa. Pfingstl, Elan Tankstelle, Lödersdorf, den Auftrag zur Lieferung von 15.000 l Dieseltreibstoff mit einer Gesamtsumme von S 103.500,- (inkl. USt.).

Dem Landesrechnungshof konnte nur das Originaloffert der Fa. Pfingstl übergeben werden. Das einzige Gegenoffert der Fa. Kögler war nicht mehr auffindbar, so daß vom Landesrechnungshof die Vergabe an den Bestbieter nicht überprüft werden konnte.

Zur Abrechnung über die Lieferungen von Dieseltreibstoff wird folgendes festgestellt:

Auftragssumme	S 103.500,--
Summe der Teilzahlungen	S 114.601,--
Eine mittels Rechnung bezogene Lieferung	S 790,--
<b>Gesamtsumme</b>	<b>S 115.391,--</b>

Somit wurden insgesamt 111 % der Auftragssumme an Zahlungen geleistet. Es kann somit festgestellt werden, daß die Überschreitung der Auftragssumme unterhalb der zulässigen 25 % für alle nachträglichen Leistungen zu liegen kam.

### 5.3 Anmietung von Lastkraftwagen

Zur Angebotslegung wurden sechs Firmen eingeladen. Als Abgabetermin für die Angebote wurde der 6. September 1989 festgesetzt und am selben Tag auch die Angebotsöffnung durchgeführt (Beilage 13).

Die drei abgegebenen Angebote wurden noch am gleichen Tag fachtechnisch und rechnerisch geprüft.

Damit ergab sich folgende Bieterreihung:

<b>Bieter</b>	<b>Bruttoangebotssumme</b>	<b>Prozent</b>
1. Fa. Karl Zotter, Lödersdorf	S 585.000,--	100,0 %
2. Fa. Tesch KG, Mureck	S 592.800,--	101,3 %
3. Bietgemeinschaft Josef Schuster, Neusetz Anton Trummer, Gnas	S 614.640,--	105,1 %

Die vorliegenden Angebote wurden nicht mit einer Kennzeichnung versehen.

Am 8. September 1989 wurde von der Baubezirksleitung Feldbach vorgeschlagen, nach Prüfung der angeschlossenen Unterlagen, der Vergabe dieser Leistungen an die Bestbieterfirma Zotter zuzustimmen.

Mit Schreiben vom 14. September 1989 erfolgte seitens der Fachabteilung IIIa die Zustimmung zum Vergabevorschlag. Die Baubezirksleitung Feldbach erteilte danach am 25. September 1989 an die Fa. Karl Zotter, Lödersdorf, den Auftrag mit einer Gesamtsumme von S 585.000,-- (inkl. USt.).

Zur Abrechnung über die verrechneten Einsatzstunden von Lastkraftwagen wird folgendes festgestellt:

Auftragssumme	S	585.000,--
Summe der Teilzahlungen	S	607.500,--
Rechnungssumme der mittels Bestellschein bezogenen Leistungen	S	135.360,--
<b>Gesamtsumme</b>	<b>S</b>	<b>742.860,--</b>

Somit wurden insgesamt 127 % der Auftragssumme an Zahlungen geleistet. Damit wurde der Umfang aller nachträglichen Leistungen, der mit 25 % der Auftragssumme beschränkt ist, knapp überschritten.

#### 5.4 Anmietung von Baugeräten

Die Anmietung von Bagger zur Sanierung der Raab - „Himmelreich“, 2. Bauabschnitt, wurde von der Baubezirksleitung Feldbach in Form von zwei beschränkten Ausschreibungen im Abstand von rund einem Jahr durchgeführt.

Zur Angebotslegung wurden 12 Firmen eingeladen. Als Abgabetermin für die Angebote der ersten beschränkten Ausschreibung wurde der 11. August 1989 festgesetzt, an dem auch die Angebotsöffnung erfolgte (Beilage 14/1).

Es wurden 11 Angebote abgegeben, die noch am 11. August 1989 fachtechnisch und rechnerisch geprüft wurden.

Damit ergab sich folgende Bieterreihung:

<b>Bieter</b>	<b>Bruttoangebotssumme</b>	<b>Prozent</b>
1. Fa. Krenn	S 715.200,--	100,0 %
2. Bietgemeinschaft Schuster/Trummer	S 769.440,--	107,6 %
3. Fa. Jauschowitz	S 777.600,--	108,7 %
4. Fa. Pregartner	S 777.960,--	108,8 %
5. Fa. Koch	S 788.040,--	110,2 %
6. Fa. Domweber	S 790.080,--	110,5 %
7. Fa. Oberkofler	S 856.800,--	119,8 %
8. Fa. Boder	S 860.400,--	120,3 %
9. Fa. Fritz	S 928.200,--	129,8 %
10. Fa. Aldrian	S 943.200,--	131,9 %
11. Fa. Jud	S 978.600,--	136,8 %

Bemängelt werden muß das Fehlen einer Kennzeichnung bei allen Angeboten.

Noch am gleichen Tag der Angebotsöffnung wurde von der Baubezirksleitung Feldbach nach Prüfung der Angebote, die Fa. Krenn, als Bestbieter ermittelt und zur Vergabe vorgeschlagen.

Die Fachabteilung IIIa erteilte mit Schreiben vom 29. August 1989 die Zustimmung zum Vergabevorschlag. Am 7. September 1989 erteilte die Baubezirksleitung Feldbach an die Fa. Ing. Erich Krenn, Feldbach, den Gesamtauftrag für 1.400 Einsatzstunden mit einer Gesamtsumme von S 715.200,-- (inkl. USt.).

Zur Abrechnung über die angemieteten Einsatzstunden des Baggers wird folgendes festgestellt:

Auftragssumme	S 715.200,--
<b>Summe der Teilzahlungen</b>	<b>S 605.115,--</b>

Somit wurden nur 85 % der Auftragssumme an Zahlungen geleistet.

Für die zweite beschränkte Ausschreibung wurden 6 Firmen eingeladen, als Abgabetermin für die Angebote der 13. Juli 1990 festgesetzt und die Angebotsöffnung durchgeführt (Beilage 14/2).

Am 16. Juli 1990 erfolgte die fachtechnische und rechnerische Prüfung der sechs vorliegenden Angebote, womit sich folgende Bieterreihung ergab:

Bieter	Bruttoangebotssumme	Prozent
1. Fa. Erich Koch, Gnas	S 94.080,--	100,0 %
2. Fa. Domweber, Riegersburg	S 94.800,--	100,8 %
3. Fa. Josef Schuster, Neusetz	S 96.000,--	102,0 %
4. Fa. Ing. Erich Krenn, Feldbach	S 101.400,--	107,8 %
5. Fa. Pregartner, Feldbach	S 111.600,--	118,6 %
6. Fa. Trummer, Gnas	S 116.400,--	123,7 %

Am 16. Juli 1990 wurde von der Baubezirksleitung Feldbach vorgeschlagen, die Fa. Koch, Gnas, als ermittelten Bestbieter zu beauftragen.

Mit Schreiben vom 25. Juli 1990 erfolgte seitens der Fachabteilung IIIa die Zustimmung zum Vergabevorschlag. Die Baubezirksleitung Feldbach erteilte danach am 1. August 1990 an die Fa. Erich Koch, Gnas, den Auftrag über 200 Einsatzstunden mit einer Gesamtsumme von S 94.080,-- (inkl. USt.).

Zur Abrechnung über die Baggereinsatzstunden wird folgendes festgestellt:

Auftragssumme	S 94.080,--
Summe der Teilzahlungen	S 154.809,--
Rechnungssumme der mittels Bestellschein bezogenen Anmietungen	S 58.776,--
<b>Gesamtsumme</b>	<b>S 213.585,--</b>

Damit wurde die Auftragssumme um **127 % überschritten, d.h. mehr als das Doppelte der Auftragssumme an Zahlungen geleistet.**

Dazu wird kritisch angemerkt, daß bei der zweiten beschränkten Ausschreibung der Umfang der Restarbeiten genauer erhoben werden sollte, so daß es nicht mehr zu einer Verdoppelung der Auftragssumme kommen kann.

Zur Beauftragung zufolge der beiden beschränkten Ausschreibungen kann festgestellt werden, daß sich eine Gesamtbeauftragungssumme von S 809.280,- ergab und somit die Wertgrenze von 1 Mio.S, ab der die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung (offenes Verfahren) erforderlich ist, nicht erreicht wurde. Die Gesamtsumme aller geleisteten Teilzahlungen betrug S 818.700,- und kam somit ebenfalls unter dem Grenzwert von 1 Mio.S zu liegen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Ausschreibung schon bei möglichem Erreichen der Wertgrenze von 1 Mio.S als (öffentliche Ausschreibung) offenes Verfahren durchzuführen.



## **6. EIGENREGIEARBEITEN**

### **6.1 Uferbaumaßnahmen und Kollektivarbeiter**

Der überwiegende Teil der Arbeiten an der Raab im Bauabschnitt Himmelreich wurde in Form von sogenannten Eigenregiearbeiten durchgeführt. Für die notwendigen Materialanlieferungen und Anmietungen von Baugeräten wurden für Auftragssummen über S 100.000,- - wie im Kapitel 5. beschrieben - in Form von beschränkten Ausschreibungen die Bestbieter ermittelt und beauftragt. Alle anderen notwendigen Materialeinkäufe, Gerätemanietungen u.dgl. wurden in der Form der „freihändigen Vergebung“, die gemäß „Allgemeine technische Richtlinien für den Wasserbau - RIWA“ bis rund S 100.000,- zulässig ist, beauftragt.

Bei einer derartigen Vergabe müssen mehrere Angebote eingeholt werden, die Bestellung muß schriftlich mittels Bestellschein erfolgen und die Rechnung unter Anfügung des Lieferscheines bzw. von Wiegezetteln oder Bestätigungen über die geleisteten Einsatzstunden der Geräte vorgelegt werden.

Die stichprobenartige Kontrolle der Abrechnungsunterlagen ergab folgendes:

Gemäß RIWA ist bei gemischten Bauten je ein Bautagebuch für die Eigenregie- und für die Firmenarbeiten zu führen. Auf das Bautagebuch betreffend die Firmenarbeiten für die Überströmstrecke I wurde schon im Kapitel 4. eingegangen. Für die Eigenregiearbeiten an der Baustelle „Raab-Himmelreich (2. Bauabschnitt) von Pertlstein bis Lödersdorf“ wurde ein Bautagebuch, beginnend mit der Nr. 1 vom 12. Juni 1989 bis zur Nummer 790 vom 3. Jänner 1994 geführt.

Gemäß RIWA, Punkt 10.5 „Bautagebuch“ hat das Bautagebuch folgende Angaben zu enthalten:

- Laufende Nummer des Tagesberichtes
- Bezeichnung der Baustelle, Datum des Arbeitstages
- Witterungsverhältnisse, mittlere Tagestemperatur, Arbeitszeit
- Beschäftigtenstand und Anzahl der geleisteten Tagschichten
- Hinweise auf die Art der Arbeit und die Leistungen
- Regiearbeiten
- Hinweis über den Einsatz von Baumaschinen unter Angabe der Größe dieser Maschinen
- Verbrauch von Baumaterialien
- Anmerkung besonderer Vorkommnisse, Wasserstände und HW-Ereignisse, Eintragungen bzw. Anordnungen der Bauleitung usw.

Weiters wird gefordert, daß allen Eintragungen und Unterschriften im Bautagebuch jeweils das Datum beizusetzen ist.

Das Bautagebuch wurde weitestgehend ordnungsgemäß geführt, jedoch wird bemängelt, daß das geforderte Datum den Unterschriften nicht beigelegt wurde und die Zeile mit den vorgesehenen Temperaturangaben bei allen Tagesberichtsblättern nicht ausgefüllt wurde.

Zur geforderten laufenden Numerierung der Tagesberichte wird festgestellt, daß die Bautagesberichtsnummern 344 (vom 24. September 1990) bis zur Nummer 443 (vom 2. Mai 1991) doppelt aufscheinen, da sie ab dem 3. Mai 1991 bis 28. November 1991 nochmals vergeben wurden. Es muß daher darauf hingewiesen werden, daß die betreffenden Bautagesberichtsnummern - die auf den entsprechenden Lieferscheinen, Wiegezet-

tein, Einsatzstundenbestätigungen u.dgl. angeführt sind - nur im Wege über das Datum eindeutig zugeordnet werden können (Beilage 15).

Von der Fa. Teerag-Asdag wurde am 9. November 1992 eine Rechnung für eine Wegschotterung im Bereich der Baustelle Raab-Himmelreich gelegt. Die Rechnung beinhaltete drei Positionen betreffend Einsatz von Baugeräten, die in Regie verrechnet wurden sowie eine Position über Schotterlieferungen. Diese Leistungen und Lieferungen wurden am 1. Dezember 1992 von der Baubezirksleitung Feldbach sachlich richtig bestätigt. Die Gesamtsumme der Rechnung wurde korrigiert und mit S 30.789,12 (inkl. USt.) angewiesen.

Auf der Rechnung befindet sich in der Zeile „Ihre Bestellung“ sowie auf dem Lieferschein unter „Bestell-Nr.“ der Vermerk: „laut mündlichem Auftrag“. Der Rechnung liegt ein Bestellschein bei, der das Datum 1. Oktober 1992 trägt und vom Anordnungsbefugten der Baubezirksleitung Feldbach unterschrieben ist.

Es entsteht daher der Eindruck, daß dieser Bestellschein erst nachträglich für die Anweisung der vorliegenden Rechnung erstellt wurde.

Dazu wird festgestellt, daß die Steiermärkische Landesbuchhaltung mit Schreiben vom 14. April 1992 an alle betroffenen Abteilungen einige Änderungen im Bundesgesetzblatt Nr. 180/92 zur Bundeshaushaltsverordnung 1989, die mit 1. April 1992 in Kraft getreten sind, mitgeteilt hat. Darin wird u.a. um die Beachtung folgender Neuregelung ersucht:

#### § 31 BHV

Die Betragsgrenze für die Schriftlichkeit der Bestellung wurde von S 2.500,- auf S 5.000,- (ohne MWSt.) angehoben. Für Aufträge unter S 6.000,- (inkl. 20 % MWSt.) ist die Ausstellung und Vorlage von Bestellscheinen an die Landesbuchhaltung - Bundesverrechnung nicht mehr erforderlich.

Für die oben genannte Rechnung mit einer Gesamtsumme von über S 30.000,-- war daher die Ausstellung eines Bestellscheines zur Auftragserteilung erforderlich.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher unter Berücksichtigung der Bagatellgrenze für die Schriftlichkeit, den Bestellschein rechtzeitig für die Auftragserteilung auszustellen und darauf zu achten, daß die entsprechende Bestellscheinnummer im Lieferschein sowie in der Rechnung korrekt aufscheint.

Gemäß RIWA sind auch für die „freihändige Vergebung“ mehrere Angebote einzuholen. Der Bedienstete der Baubezirksleitung Feldbach erklärte zu den fehlenden Gegenangeboten, daß nur mündliche Offerte eingeholt und darüber keine Notizen gemacht wurden.

Es ergeht die Empfehlung, bei der telefonischen Einholung von Angeboten Notizen in bezug auf die Firma, das Datum und die angebotenen Preise zu machen und diese dem Bauakt bzw. dem Bestellschein beizulegen.

Bei der Überprüfung der Rechnungen betreffend „Baustellenfuhrwerk - Traktor“ sowie der „Lieferung von Fichtenrängen“ (zur Uferverbauung) ist dem Landesrechnungshof der Name des Auftragnehmers, Herr Karl Ballek, mehrfach aufgefallen. Es wurde daher eine Zusammenstellung aller Aufträge an Herrn Ballek erstellt (Tabelle siehe nächste Seite).

Herr Karl Ballek wurde von der Baubezirksleitung Feldbach, Abteilung Wasserbau, für die gesamte Baumaßnahme Raab-Himmelreich als Kollektivarbeiter eingesetzt. Die Gesamtsumme der an Herrn Ballek gegebenen Aufträge von Juli 1989 bis März 1993 ergab sich mit S 266.250,-. Darin beträgt die Summe für die Lieferung von Fichtenrängen S 150.000,- und

die Summe für die Anmietung eines Traktors als Baustellenfuhrwerk  
S 116.250,--.

Auftragnehmer: Herr Karl BALLEK			
Rechnungs- nummer	Rechnungs- datum	Betrag	Art
4	12. 7. 1989	4.500,--	T
12	10. 8. 1989	9.000,--	F
13	23. 8. 1989	2.250,--	T
51	6.10. 1989	9.120,--	F
99	10. 1. 1990	6.900,--	F
138	4. 4. 1990	12.600,--	F
176	19. 6. 1990	11.880,--	F
200	1. 8. 1990	9.900,--	F
260	31. 8. 1990	13.250,--	T
261	7. 9. 1990	11.250,--	T
281	8.10. 1990	21.500,--	T
293	31.10. 1990	6.750,--	T
294	25.10. 1990	7.000,--	T
330	6. 2. 1991	7.750,--	T
342	28. 3. 1991	8.000,--	T
351	12. 4. 1991	10.500,--	T
363	3. 5. 1991	4.250,--	T
373	15. 5. 1991	9.600,--	F
390	8. 7. 1991	9.000,--	F
405	19. 8. 1991	19.200,--	F
418	2.12. 1991	9.000,--	F
449	6. 5. 1992	6.750,--	T
449	6. 5. 1992	9.000,--	F
470	18. 8. 1992	12.500,--	T
471	19. 8. 1992	8.400,--	F
484	6.11. 1992	14.400,--	F
506	1. 3. 1993	12.000,--	F
<b>Gesamtsumme</b>		<b><u>266.250,--</u></b>	
darin ist Teilsumme <b>F</b>		150.000,--	
und Teilsumme <b>T</b>		116.250,--	
<u>Legende:</u> <b>F</b> = Lieferung von		<u><b>Fichtenrangen</b></u>	
<b>T</b> = Baustellenfuhrwerk		- <u><b>Traktor</b></u>	

Dazu wird angemerkt, daß allen Rechnungen ordnungsgemäß ein Lieferschein bzw. Bestellschein beiliegt und ein Hinweis auf die entsprechenden Baubuchseiten hinzugefügt wurde (Beilage 16).

Kritisiert werden muß jedoch die Stückelung in so viele kleine Aufträge und weiters, daß dafür keine Gegenangebote von eventuell interessierten Bauern aus der Umgebung der Baustelle bzw. von nahegelegenen Firmen eingeholt wurden.

Der Besitzer der Eigner-Mühle richtete am 20. November 1989 ein FAX an die Baubezirksleitung Feldbach, in dem er mitteilte, daß starke Einbrüche an beiden Ufern der Raab entstanden sind und dadurch die Mühle und das Wohnhaus in Gefahr sind. Schon am nächsten Tag antwortete die Baubezirksleitung mit einem Schreiben, in dem festgestellt wurde, daß im Projekt Raab-Himmelreich ergänzende Uferbefestigungen vorgesehen wurden. Es wurde weiter angekündigt, genaue Bestandsaufnahmen der Uferböschungen durchzuführen und allfällig notwendige Ufersicherungsarbeiten zur Bestandssicherung der angesprochenen Objekte im Rahmen der Raab-Erhaltung 1990 vorzunehmen. Die Arbeitsdurchführung wurde für den Zeitraum März/April 1990 angekündigt.

Diesbezüglich finden sich im Bauakt zwei Rechnungen der Fa. Teerag-Asdag, die im Abstand von nur zwei Monaten als Betonbeistellung für die Baustelle „Raab-Himmelreich“ gelegt wurden. Im Wege über das Baubuch konnte festgestellt werden, daß sich beide Betonlieferungen auf die gleiche Baustelle, nämlich die Ufersicherung der Eigner-Mühle bei km 32.800, bezogen.

Die erste Rechnung wurde am 1. August 1990 gelegt, betraf den Leistungszeitraum Juli 1990 und beinhaltete eine Betonbeistellung von 89 m<sup>3</sup>. Die Gesamtsumme der Rechnung inklusive USt. ergab S 74.828,40

(Beilage 17). Ein Bestellschein liegt der Rechnung bei, Gegenofferte für diesen Auftrag konnten dem Landesrechnungshof nicht vorgelegt werden.

Die zweite Rechnung ist mit 15. Oktober 1990 datiert und betrifft den Leistungszeitraum August bis September 1990. Die Rechnung beinhaltet die Betonlieferung von 58 m<sup>3</sup> mit einer Gesamtsumme inklusive USt. von S 48.747,60 (Beilage 18). Zu diesem Auftrag wurden dem Landesrechnungshof nachträglich zwei Gegenofferte vorgelegt. Der Auftrag erfolgte mit Bestellschein vom 30. Juli 1990.

Zwischen der Ankündigung der Sanierung bis zur Durchführung war ein Zeitraum von etwa fünf Monaten gegeben und beide Rechnungen der Fa. Teerag-Asdag, die sich auf die gleiche Baustelle bezogen, ergaben in Summe einen Betrag von S 123.576,--. Es wird kritisiert, daß durch diese Stückelung des Auftrages eine Umgehung der Wertgrenze für die Vergabe nach beschränkter Ausschreibung erfolgte, die gemäß RIWA ab einer Auftragssumme von S 100.000,- durchzuführen ist. Für eine Auftragssumme von S 100.000,- bis S 200.000,- sind mindestens vier Firmen einzuladen. Weiters wird bemängelt, daß für den ersten Teil des Auftrages keine Gegenofferte eingeholt wurden.

Für die Pflanzenlieferung sowie die Pflanz- und Pflegearbeiten wurde von der Baubezirksleitung Feldbach mit Datum 20. März 1991 ein Leistungsverzeichnis für eine beschränkte Ausschreibung erstellt. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, wie viele Firmen zur Angebotslegung eingeladen wurden. Als Abgabetermin für die Angebote wurde der 27. März 1991 festgesetzt.

Eine Angebotsöffnungsniederschrift bzw. eine Bestbieterermittlung ist dem vorliegenden Bauakt nicht zu entnehmen. Auch eine diesbezügliche Anfrage bei der Baubezirksleitung Feldbach bzw. der Fachabteilung IIIa blieb

ergebnislos. Dem Landesrechnungshof liegt lediglich ein Angebot der Fa. Forstdienst Grenzland, Feldbach, mit einer Gesamtangebotssumme von S 88.055,- (inkl. USt.) vor (Beilage 19).

Nachdem die Angebotssumme unter der Wertgrenze von S 100.000,- zu liegen kam, dürfte sich die Baubezirksleitung Feldbach nachträglich entschieden haben, diesen Auftrag in Form einer freihändigen Vergabe durchzuführen. Es liegt deshalb auch kein Auftragsschreiben, das nach Zustimmung der Fachabteilung IIIa erstellt worden wäre, sondern lediglich ein Bestellschein vom 28. März 1991 über die Angebotssumme vor.

Am 22. Juli 1991 richtete die Fachabteilung IIIa an die Baubezirksleitungen und das Baubezirksamt Graz ein Schreiben betreffend freihändige Vergabe von Leistungen mit folgendem Inhalt:

„Die Landesbaudirektion, Fachabteilung IIIa, hat die do. Baubezirksleitungen und das Baubezirksamt Graz seinerzeit ermächtigt, im Rahmen einer freihändigen Vergabe gemäß Punkt 10.2.1.1 der Richtlinien für den Schutzwasserbau (RIWA) Aufträge bis zum Höchstbetrag von S 50.000,- zu erteilen, ohne hiefür vorher die Zustimmung der ho. Fachabteilung einholen zu müssen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen wird dieser Betrag ab sofort auf S 100.000,- angehoben. Für die Einhaltung der geltenden Vergaberichtlinien ist der jeweilige Leiter des Referates Wasserbau verantwortlich.“

Der Landesrechnungshof befürwortet diese Anhebung der Ermächtigungsgrenze auf S 100.000,-, die auch für Nachtragsangebote Gültigkeit hat. Im Fall des Auftrages für die Pflanzenlieferungen muß jedoch bemängelt werden, daß bis einschließlich der Rechnungslegung zu diesem Auftrag die Höchstbetragsgrenze von S 50.000,- Gültigkeit hatte. Die Baubezirksleitung Feldbach hätte somit auch nach Umformung des Auftrages von einer beschränkten Ausschreibung zu einer freihändigen Vergabe die Zustimmung der Fachabteilung IIIa einholen müssen.



Es muß kritisch festgestellt werden, daß die Bestbieterermittlung aufgrund der fehlenden Angebotsöffnungsunterschrift bzw. der fehlenden Gegenofferte vom Landesrechnungshof nicht überprüft werden konnte.

Zum vorliegenden Auftrag wurde von der Fa. Forstdienst Grenzland am 11. April 1991 eine Rechnung in der Höhe der Auftragssumme von S 88.055,- gelegt. Dem Landesrechnungshof sind bei der Durchsicht der gesamten Abrechnungsunterlagen jedoch weitere Rechnungen der Fa. Forstdienst Grenzland aufgefallen. Den jeweiligen Rechnungen liegen jeweils ein Angebot und ein Bestellschein über einen genau definierten Lieferumfang bei. Teilweise sind darin auch Pflanzenlieferungen enthalten, die nicht im ursprünglichen Angebot enthalten waren. In der letzten Rechnung sind auch teure Pflanzen (Einheitspreis S 100,- bis S 300,-) enthalten.

Die nachfolgende Tabelle ergibt eine Zusammenstellung aller von der Fa. Forstdienst Grenzland vorgelegten und angewiesenen Rechnungen (Beilage 19).

<u>Forstdienst Grenzland - Pflanzenlieferung</u>		
<u>Bestellschein vom</u>	<u>Rechnung vom</u>	<u>Summe inkl. USt.</u>
28. 3. 1991	11. 4. 1991	S 88.055,--
kein Bestellschein	13.11.1991	S 48.565,--
27. 3. 1992	2. 4. 1992	S 24.035,--
13.10.1992	29.10.1992	S 51.920,--
12.11.1992	18.11.1992	S 9.900,--
13.10.1993	4.11.1993	S 67.650,--
<b>Gesamtsumme</b>		<b>S 290.125,--</b>

Somit wurden von der 2. Rechnung bis zur 6. Rechnung weitere Aufträge in der Höhe von zusammen S 202.070,-- erteilt. Kritisch wird festgestellt, daß auch für alle weiteren Aufträge keine Gegenofferte eingeholt wurden.

Auffallend ist, daß die jeweiligen Angebote Einheitspreisangebote ohne Stückangabe sind. Der Umfang wird erst auf den Bestellscheinen bestimmt (z.B. 600 Stk., 200 Stk. oder 150 Stk.). Die abgerechneten Mengen entsprechen stückgenau den Bestellscheinmengen. Die mengenmäßige Überprüfung der Lieferung ist auf den Lieferscheinen aber nur teilweise durchgeführt worden.

Es wird daher auf die schon im Kapitel 5.1 gemachten Feststellungen verwiesen und empfohlen, Angebote über den jährlichen Gesamtumfang einzuholen, jedoch eine etappenweise Beauftragung (Frühjahr und Herbst) zu vereinbaren.

Bei der Durchsicht der Zusammenstellung der „Kreditevidenz Wasserbau Baukostenausweis“ für das Bauvorhaben Raab-Himmelreich (2. Bauabschnitt), Kontonummer 2410, sind zahlreiche Umbuchungen und Storni aufgefallen (Beilage 20).

Die Landesbuchhaltung erklärte zu den zahlreichen Storni, daß bei diesem Baukostenausweis, der noch handschriftlich geführt wurde, die Einarbeitung einer neuen Mitarbeiterin erfolgte und diese Kreditevidenz daher einen Ausnahmefall darstelle. Zu den zahlreichen Umbuchungsaufträgen wurde von der Landesbuchhaltung festgestellt, daß in allen Fällen geprüft wird, ob der Anordnungsbefugte den Umbuchungsauftrag bestätigt.

Die Umbuchungsaufträge wurden von der Baubezirksleitung Feldbach erstellt und von der Fachabteilung IIIa geprüft.

Mit einem Umbuchungsauftrag wurden Rechnungen für die Baumaßnahme Saßbach, Instandhaltung 1991, der Baumaßnahme Raab-Himmelreich (2. Bauabschnitt) zugeordnet. Es handelt sich dabei um die zweite Teilschlußrechnung vom 31. Mai 1991 der Fa. Klöcher Basaltwerke in der Höhe von S 25.399,92 und die Rechnung der Fa. Josef Schuster vom 6. Mai 1991 mit einer Summe von S 64.137,60. Die Gesamtsumme beider Rechnungen ergibt den auf dem Umbuchungsauftrag ausgewiesenen Betrag von S 89.537,52 (inkl. USt.). Beide Rechnungen (Beilage 21) sind ordnungsgemäß gelegt und tragen die Bezeichnung der Baustelle Saßbach-Jägerberg Instandhaltung 1991 auf folgenden Unterlagen:

- der Rechnung
- dem Lieferschein
- der beiliegenden Auftragserteilung sowie
- dem Stempel für die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Lieferung, gezeichnet vom Bauleiter der Baubezirksleitung.

Der Landesrechnungshof hat die auf den Lieferscheinen genannten Bautagesberichtsseiten des Bauvorhabens Saßbach-Instandhaltung geprüft und festgestellt, daß die angeführten Lieferungen an den angegebenen Tagen auch tatsächlich für dieses Bauvorhaben erfolgten (Beilage 21/8 und /9 sowie 21/16).

Dem Umbuchungsauftrag liegt jedoch ein am 24. September 1991 unterschriebener Vermerk der Fachabteilung IIIa bei, der folgendes beinhaltet:

„Raab, Himmelreich, 2. Bauabschnitt.  
Kto.Nr. 2410

Nach Rücksprache mit der Bauleitung wurde die Rechnung der Fa. Klöcher Basaltwerke in der Höhe von S 25.399,92 und die Rechnung der Fa. Schuster in der Höhe von S 64.137,60 irrtümlich dem Bauvorhaben Saßbach, Instandhaltung, Kto.Nr. 2452, angelastet.

Die Lieferungen bzw. Leistungen wurden für die Baumaßnahme „Raab-Himmelreich, Kto. Nr. 2410“ erbracht.  
Graz, am 24. 9. 1991. “

Der Landesrechnungshof konnte durch eine bei der Fachabteilung IIIa eingeholte Information feststellen, daß die Budgetmittel für das Bauvorhaben Saßbach-Instandhaltung (mit einer Aufteilung Bund, Land, Interessenten zu je ein Drittel) bis zur zulässigen Überschreitungshöhe erschöpft waren und somit keine Bedeckung für diese beiden Rechnungen bei diesem Bauvorhaben möglich war.

Der Landesrechnungshof muß **kritisch** feststellen, daß aufgrund der vorliegenden Rechnungsunterlagen der gestellte **Umbuchungsauftrag** samt der von **der Fachabteilung IIIa ausgestellten Bestätigung**, die zur Anweisung der Umbuchung durch die Landesbuchhaltung führte, **durch Irrtum nicht erklärbar ist**, sondern einen **unrichtigen Sachverhalt wiedergibt**.

Zu den Umbuchungen, vor allem im Bereich der Kollektivarbeiterlöhne, konnten dem Landesrechnungshof von der Fachabteilung IIIa keine ausreichenden Erklärungen gegeben werden. Der Nachvollzug der Umbuchungsaufträge gestaltet sich auch deshalb schwierig, da teilweise im Bauakt nur mehr handschriftliche Aufzeichnungen über die umgebuchten Rechnungsnummern und den jeweiligen Betrag ohne Beleg vorliegen, da die entsprechenden Belege zu den umgebuchten Bauvorhaben wanderten (Beilage 22/1).

Bei einigen Umbuchungsaufträgen finden sich für die Begründung der Umbuchung folgende Argumente (Beilage 22/2 und /3):

- „Aus finanztechnischen Gründen werden beiliegende Belege umbucht.“
- „Vorläufige Buchung auf Konto 2410 bis zur Einlangung der Genehmigung für die Raaberhaltung 1990“.

Von der Baubezirksleitung Feldbach wurde dazu erklärt, daß es sich bei diesen Umbuchungen um eine übliche Gepflogenheit handelt, die das Ziel hat, eine kontinuierliche Auslastung der Kollektivarbeiter zu erreichen und weiters den Verfall von Kreditmittel bis zum Jahresende zu verhindern.

Wenn für eine erforderliche Baumaßnahme die entsprechenden Budgetmittel nicht zeitgerecht zur Verfügung stehen, werden diese Leistungen zwischenzeitlich bei einer laufenden Baumaßnahme gedeckt, bei der die Mittel vorhanden sind. Anschließend wird dann eine Umbuchung notwendig, damit die finanzielle Belastung das richtige Bauvorhaben trifft.

Die Vorgangsweise der bewußten Buchung zu einem falschen Bauvorhaben muß generell kritisiert werden, da die Gefahr der später fehlenden Korrekturbuchung besteht und dann die entsprechende Rechnung dem falschen Bauvorhaben angelastet bleibt.

Zusammenfassend wird zu den zahlreichen Umbuchungen und dem von der Fachabteilung und der Baubezirksleitung vorgebrachten Argument, Baustellen schon vor Erteilung der entsprechenden Budgetansätze beginnen zu müssen, um die Kollektivarbeiter kontinuierlich auszulasten, vom Landesrechnungshof folgendes festgestellt:

Aufgrund von Untersuchungen, auch in anderen Bundesländern und anderer öffentlicher Institutionen wurde festgestellt, daß die öffentliche Hand mit

eigenem Gerät und eigenen Arbeitskräften nicht wirtschaftlicher arbeitet, als bei Vergabe der Bauarbeiten an Unternehmen. Solange eine klare Kostenrechnung diesbezüglich fehlt, wobei neben den direkten Gerätekosten und Lohnkosten auch alle Nebenkosten und die Kosten der gesamten Infrastruktur mitberücksichtigt werden müssten, lassen sich diese Feststellungen auch nicht widerlegen.

Der Landesrechnungshof forderte von der Baubezirksleitung Feldbach, Referat Wasserwirtschaft, den durchschnittlichen Kollektivarbeiterstand der letzten Jahre an (Beilage 22/4).

Nachdem im Jahre 1996 drei weitere Kollektivarbeiter pensioniert wurden, ergab sich der durchschnittliche Kollektivarbeiterstand im Wasserbau der Baubezirksleitung Feldbach gemäß untenstehender Tabelle:

<b>Jahr</b>	<b>Kollektivarbeiter</b>
1990	31
1991	28
1992	25
1993	27
1994	26
1995	24
1996	19

Die Tabelle zeigt seit dem Jahre 1993 eine fallende Tendenz der Anzahl der Kollektivarbeiter in der Baubezirksleitung Feldbach. Das Ziel sollte die weitere Reduktion der Bediensteten und eine stärkere Fremdvergabe an Firmen sein.

Der weitere Abbau von Kollektivarbeitern gestaltet sich schwierig, da Auftragsvergaben, wie sie z.B. im übergeordneten Straßenbau der Regelfall sind, im Flußbau aufgrund der vielen einzuhaltenden Randbedingungen (wie z.B. Naturschutz, fachmännisches Bearbeiten des Bewuchses von Uferböschungen, naturnaher Wasserbau) nur erschwert möglich sind. Die erforderliche Rücksichtnahme auf den Naturschutz bzw. den naturnahen Wasserbau mindert die Attraktivität dieser Aufträge.

Darüber hinaus wird den Baufirmen von der Baubezirksleitung Feldbach zurzeit mangelnde Erfahrung bei der Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen im Flußbau und Uferverbauten vorgeworfen.

Nachdem derartige Uferschutzmaßnahmen bzw. Bepflanzungen und deren Erhaltungsmaßnahmen nahezu nie an Firmen vergeben wurden, konnten diese auch keine ausreichende Praxis entwickeln. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher mit kleineren Aufträgen an Firmen unter Beistellung entsprechender Fachleute der Baubezirksleitungen (Wassermeister, Bauleiter und allenfalls auch Kollektivarbeitern, die das entsprechende „know how“ weitergeben) zu beginnen. In dieser Form könnten Firmen für die korrekte Ausführung von Erhaltungsmaßnahmen im Flußbau eingeschult werden.

In weiterer Zukunft könnten dann auch größere Erhaltungsmaßnahmen im Bereich des Flußbaus an Baufirmen vergeben werden und damit die Zahl der Kollektivarbeiter weiter gesenkt werden.

Eine Ausnahme von allen Baubezirksleitungen stellt zurzeit die Baubezirksleitung Bruck dar, die seit vielen Jahren im Wasserbau keine Kollektivarbeiter mehr beschäftigt. Dort erfolgen alle diesbezüglichen Vergaben nach der Durchführung von beschränkten Ausschreibungen (nicht offene Verfahren) an Firmen. Nach Auskunft des Baubezirksleiters wurden damit gute Erfahrungen gemacht.

## 6.2 Erfassung der Instandhaltungsmaßnahmen

Aufgrund einer Diplomarbeit an der Technischen Universität Graz mit dem Titel „Ökonomische Betrachtung der Gewässerbetreuung“, verfaßt von Herrn Hubert Scherf, konnte der Landesrechnungshof in Erfahrung bringen, daß der ÖWAV unter Mitarbeit aller Bundesländer einen Fragebogen entwickelt hat. Dieser Fragebogen dient zur Erhebung aller Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen an Gewässern. Auch die Diplomarbeit, die unter Betreuung von zwei Bediensteten von Baubezirksleitungen (Referat Wasserbau) verfaßt wurde, setzte sich mit dem Inhalt dieses Fragebogens auseinander (Beilage 23).

In dem Fragebogen werden die Daten zu folgenden wesentlichen Punkten erhoben:

- Beschreibung vor der Durchführung der Maßnahme
- Durchführung der Instandhaltung-/Pflegemaßnahme
- Projektierung
- Genehmigungsverfahren
- Bauleitung, Bauaufsicht
- Finanzierung

Die gesammelten Daten sollen in Zukunft als Arbeitsbehelf für Wassermeister und Bauleiter dienen, welche Bautypen, Pflegemaßnahmen bzw. rechtliche Grundlagen und Kosten für die entsprechende Maßnahme relevant sind.

Der Landesrechnungshof befürwortet eine derartige Datenerfassung, da in Zukunft die projektierten Maßnahmen aufgrund der gesammelten Daten hinsichtlich Material-, Arbeitszeiteinsatz und damit auch kostenmäßig genauer erfaßt werden können.



Eine damit in Zusammenhang stehende Aufgabe betrifft das WAWIS (Wasserwirtschaftliches Informationssystem). Die Daten des WAWIS werden in das schon vorhandene Datennetz des GIS (Geographisches Informationssystem) eingebunden. In diesem GIS sind die Grenzlinien, das gesamte Verkehrsnetz, die Besiedlungsgebiete, die Landschaftsformen und das digitale Gewässernetz enthalten.

Das WAWIS stellt nun eine ökomorphologische Zustandskartierung (Baumaßnahmen, Bewuchs, morphologische Gewässerdaten etc.) dar. Dieses Informationssystem befindet sich im Aufbau, wobei zurzeit die Erhebung der Zustandsklassen im Gange ist.

Diese Ergänzung der GIS-Daten mit allen wasserwirtschaftlich-relevanten Daten stellt eine fortschrittliche Arbeit dar und wird vom Landesrechnungshof positiv hervorgehoben.

Ziele für die Zukunft sollten eine Reduzierung von Großbaumaßnahmen im Flußbau sein, zugunsten verstärkter Arbeiten bei den Erhaltungsmaßnahmen und im Pflegebereich. Die beiden vorhin aufgezeigten Datenerfassungen (Fragebogen und WAWIS) werden in Zukunft zur besseren Abschätzung der erforderlichen Maßnahmen, deren Umfang und den damit verbundenen Kosten, dienen.

## 7. ERSTELLUNG DER BROSCHÜRE „RAAB-HIMMELREICH“

Zur Dokumentation des Bauvorhabens Raab-Himmelreich erstellte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung IIIa - Wasserwirtschaft, eine 36-seitige Broschüre mit Farbfotos, Grundrißskizzen der Überströmstrecken sowie einer 4-seitigen Luftbildaufnahme über den Abschnitt Himmelreich, in die die entsprechenden Bau- und Erhaltungsmaßnahmen eingetragen wurden.

Mit Datum vom 30. Jänner 1990 legte Dipl.-Ing. A. Legat, Leibnitz, eine Rechnung über die „bestellte aufgerasterte und druckreife Matrize der Luftbildvergrößerung für die vorgesehene Drucklegung“ in der Höhe von S 7.680,- (inkl. USt.).

Die Rechnung trägt als Eingangsstempel den 12. Februar 1990 und wurde am 15. Februar 1990 sachlich und rechnerisch geprüft. Mit gleichem Datum wie der Eingangsstempel der Rechnung, nämlich dem 12. Februar 1990, erfolgte die schriftliche Auftragserteilung seitens der Fachabteilung IIIa für die Luftbildvergrößerung des Raab-Flusses im Abschnitt Himmelreich mit Bezug auf das Anbot vom 26. Jänner 1990.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, daß es sich offenbar um eine mündliche Auftragserteilung handelte und kein Gegenoffert eingeholt wurde.

Am 22. Februar 1990 erteilte das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen die Genehmigung zur Vervielfältigung eines Ausschnittes aus der Österreichischen Karte und forderte dafür eine Vergütung von S 465,-.

Die Herstellung der Broschüre „Raab-Himmelreich“ wurde am 22. Februar 1990 beschränkt ausgeschrieben. Das Datum für die Einladung zur Ange-

botsabgabe wurde mit 28. Februar 1990 und somit für einen Zeitraum von nur sechs Tagen, festgesetzt.

Im wesentlichen beinhaltete die Ausschreibung die Herstellung von 2.000 Exemplaren, plus Kosten für 500 Exemplare im unmittelbaren Weiterdruck sowie weitere 500 Exemplare im Nachdruck, mit einem Umfang von vier Seiten Umschlag und 32 Seiten Innenteil. Weiters wurde angeführt, daß die Bereitstellung des Textes auf Datenträger möglich ist.

Die Einladung zur Angebotsabgabe erging an neun Druckereien (Beilage 24).

Die Angebotsöffnung wurde in Anwesenheit von drei Vertretern der Fachabteilung IIIa am 28. Februar 1990 durchgeführt. Zum festgelegten Termin waren sechs Angebote abgegeben worden (Beilage 25). Nach rechnerischer Überprüfung der Angebote ergab sich folgende Reihung:

<b>Bieter</b>	<b>Nettoangebotssumme</b>	<b>Prozent</b>
1. Fa. P & A, Graz	S 101.240,--	100,0 %
2. Stmk. Landesdruckerei	S 112.500,--	111,1 %
3. Styria, Graz	S 121.000,--	119,5 %
4. Fa. Dorrong, Graz	S 127.000,--	125,4 %
5. Fa. Leykam, Graz	S 129.650,--	128,1 %
6. Obersteirische Druckerei, Leoben	S 193.390,--	191,0 %

Die Nettoangebotssumme, die auch in der Niederschrift der Angebotsöffnung enthalten ist, bezieht sich auf den Positionspreis für die 2.000 Broschüren. Die Preise für den unmittelbaren Weiterdruck und auch für den unveränderten Nachdruck sind in der Niederschrift nicht angeführt. Dies muß bemängelt werden.

Nach Prüfung der Angebote wurde der Billigstbieter, die Firma P & A, Graz, als Bestbieter am 28. Februar 1990 von der Fachabteilung IIIa ermittelt und mit den Druckereiarbeiten gemäß Angebot für 2.000 Broschüren zu einem Nettogesamtpreis von S 101.240,- beauftragt.

Dem Landesrechnungshof wurden auf gesonderte Anforderung von der Fachabteilung IIIa die 5 Gegenofferte im Original vorgelegt. Damit konnte die Bestbieterermittlung überprüft werden.

Bei einer Gesamtbeauftragung (2.000 Stück plus 500 im Weiterdruck und 500 im Nachdruck) wäre die Steiermärkische Landesdruckerei mit einem Gesamtpreis von S 140.400,- gegenüber der beauftragten Fa. P & A mit einem Gesamtpreis von S 148.160,- Billigstbieter gewesen (Beilage 26). Dem Landesrechnungshof ist gemäß Aktenlage keine Beauftragung zum Nachdruck bekannt geworden, so daß die durch die Fachabteilung IIIa erfolgte Bestbieterermittlung bestätigt werden kann.

Am 2. März 1990 wurde von der Fa. P & A, Graz, nach Übermittlung der Unterlagen durch die Fachabteilung IIIa ein Nachtragsoffert in der Höhe von S 9.210,- (exkl. USt.) gelegt. Begründet wird dieses Nachtragsoffert damit, daß entgegen der Ausschreibung und dem Offert der Innenteil 40 statt 32 Seiten beträgt. Hinzugekommen ist eine 8-seitige Karte (einseitig, zweifarbig bedruckt), bei der es sich um die Luftbilddarstellung des Raabflusses im Abschnitt Himmelreich handelte.

Am 20. März 1990 erfolgte durch die Fachabteilung IIIa die Beauftragung des Nachtragsangebotes an die Fa. P & A, Graz, in der Höhe von S 9.210,- (exkl. USt.). Dazu wurde mit gleichem Datum ein AV verfaßt, in dem u.a. festgestellt wurde:

„Bei der Prüfung der Angebote zur Broschüre „Raab-Himmelreich“ wurde festgestellt, daß die Formulierung betreffend des ausklappbaren Innenteiles von den eingeladenen Firmen nicht gleich verstanden wurde.“

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, daß auch im Angebot des ermittelten Bestbieters der Innenteil mit 32 Seiten nach dem Ausschreibungstext angegeben wurde und somit von der Firma richtig verstanden wurde.

Mit der Begründung, daß die Gesamtsumme des Hauptangebotes plus der Summe des Nachtragsangebotes in der Höhe von S 110.450,- noch unter der Angebotssumme des nächsten Bieters des Hauptangebotes (S 112.500,-) liegt, wurde der Auftrag mit dem Nachtragsangebot an die Fa. P & A vergeben.

Dazu wird festgestellt, daß die Ausschreibung dazu klar formuliert war und den 8-seitigen ausklappbaren Innenteil nicht beinhaltete. Ferner wird darauf hingewiesen, daß der Auftrag zur Luftbildaufnahme an Dipl.-Ing. Legat offenbar schon im Jänner mündlich erteilt wurde und die Luftbildaufnahme gemäß Eingangsstempel am 12. Februar 1990 in der Fachabteilung IIIa vorlag.

Es muß daher kritisiert werden, daß in der Ausschreibung vom 22. Februar 1990 die offenbar gewünschte Einarbeitung dieser Luftbildaufnahme in die Broschüre nicht berücksichtigt wurde. Positiv kann jedoch angemerkt werden, daß zugleich mit der Beauftragung zum Nachtragsoffert ein AV über die Gesamtbeauftragungssumme angefertigt wurde.

Am 21. März 1990 legte die Fa. P & A eine Rechnung über die Herstellungskosten der Broschüre „Raab-Himmelreich“ für 2.000 Exemplare in der Höhe der beauftragten Summe von S 110.450,- zuzügl. 10 % USt., somit S 121.495,--. Die Rechnung wurde sachlich und rechnerisch geprüft bzw. korrigiert und am 29. März 1990 zur Anweisung übergeben (Beilage 27). Die Landesbuchhaltung forderte eine Aufklärung, warum die Rechnungssumme über der Auftragssumme liegt. Dazu konnte das Nachtragsoffert und der diesbezügliche AV vorgelegt werden. Danach wurde die Gesamtsumme angewiesen.

In den Unterlagen findet sich mit Datum vom 17. März 1990 ein Angebot der Fa. Werbegrafik-Design-Werbegestaltung Josef Peschl, Graz, zur Gestaltung der Broschüre „Dokumentation Himmelreich - Raab“ in der Höhe von S 35.000,-- zuzüglich 20 % USt. (Beilage 28/1).

Der Auftrag für die Gestaltung und Layoutierung der Broschüre, einschließlich der Herstellung von 17 Grafiken, wurde von der Fachabteilung IIIa am 23. März 1990 an die oben genannte Firma mit einer Gesamtsumme von S 42.000,- (inkl. USt.) erteilt (Beilage 28/2).

Dazu muß der Landesrechnungshof kritisch feststellen, daß der Auftrag für die Druckereiarbeiten am 28. Februar 1990 vergeben wurde und der **Auftrag für die Gestaltung und Layoutierung** mit 23. März 1990, **somit drei Wochen nach der Auftragserteilung** und zwei Tage nach der Rechnungslegung **für die Druckereiarbeiten**, erteilt wurde. Für die Herstellung der erforderlichen Arbeiten erfolgte somit eine **mündliche Beauftragung**, die erst nachträglich schriftlich abgefaßt wurde. In den dem Landesrechnungshof vorliegenden Unterlagen findet sich auch **kein Gegenoffert** für die oben zitierten Arbeiten. Nach Aussage der Fachabteilung IIIa wurden auch keine Gegenofferte eingeholt.

Mit 5. April 1990 erfolgte die Vorlage einer Honorarnote der Fa. Josef Peschl-Werbegrafik in der Höhe der Auftragssumme von S 42.000,-- inkl. USt. (Beilage 28/3).

Dazu wird festgestellt, daß der Inhaber der Fa. Werbegrafik ein Landesbediensteter der Fachabteilung IIa ist, der am 22. Mai 1989 ein Schreiben an die Rechtsabteilung 1 um Genehmigung für Nebenerwerb gemäß Beamtendienstrecht mit folgendem Inhalt gerichtet hat:

„Ich bitte um die Genehmigung, neben meinem Hauptberuf als Landesbeamter, derzeitige Einstufung C/03 eine Nebenbeschäftigung als Werbegealter ausüben zu dürfen.

Ich bin seit dem Jahre 1973 bei der Fachabteilung IIa, Straßenplanung und Verkehrstechnik, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit beschäftigt.

Nun ergibt sich für mich die Möglichkeit in meiner Freizeit, z.B. Hausmodelle, Grafiken, Broschürenentwürfe etc. zu erstellen.

Nachdem diese Tätigkeit in keinem Zusammenhang mit meinen dienstlichen Aufgaben steht, ersuche ich um Genehmigung dieser Nebenbeschäftigung.“

Dazu erfolgte auch die Stellungnahme des damaligen Vorstandes der Abteilung W.Hofrat Dipl.-Ing. Theußl mit folgendem Wortlaut:

„Zum Antrag des Herrn Peschl bestehen von seiten der h.o. Fachabteilung IIa keine Bedenken, weil er im Rahmen seiner Tätigkeit bei der h.o. Fachabteilung ein hohes Maß an Überstunden leistet, die ihm nicht abgegolten werden. Außerdem besteht großes Interesse, daß Herr Peschl in der Werbegestaltung Erfahrungen sammelt, die er auch der Fachabteilung für das Layout von Broschüren zur Verfügung stellt.“

Dieses Ansuchen wurde mit Schreiben vom 7. Juni 1989 von der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion befürwortet vorgelegt, unter dem Hinweis, daß diese zusätzlichen Arbeiten nur in der Freizeit möglich sind.

Mit Schreiben vom 13. Juni 1989 wird von der Rechtsabteilung 1 diese Nebenbeschäftigung zur Kenntnis genommen, unter der Bedingung, daß die angeführte Nebenbeschäftigung außerhalb der Dienstzeit erfolgt und außerdem dienstliche Interessen dadurch nicht gefährdet werden.

Nach Rückfrage bei der Handelskammer konnte festgestellt werden, daß Herr Josef Peschl zwei gültige Gewerbeberechtigungen besitzt. Nach Angaben des Bediensteten war zum Zeitpunkt der Meldung der Nebenbeschäftigung der Arbeitsplatz in der Fachabteilung IIIa nicht mit geeigneten Geräten ausgestattet, um derartige Grafiken herzustellen.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, daß die Nebenbeschäftigung gemeldet und eine gültige Gewerbeberechtigung vorhanden war, kritisiert jedoch, daß von der Fachabteilung IIIa bei der freihändigen Vergabe kein Gegenoffert eingeholt wurde. Gemäß den damals gültigen „Allgemeinen technischen Richtlinien für den Wasserbau - RIWA“ (Erlaß des BMfLF vom 23. Dezember 1971) ist unter Punkt „10.2.1.1 freihändige Vergabe“ folgendes festgelegt:

Eine freihändige Vergabe kann bis zu Auftragssummen von rd. S 100.000,- Platz greifen. Von einer freihändigen Vergabe wird dann gesprochen, wenn eine formelle, beschränkte oder öffentliche Ausschreibung unterbleibt und die Vergabe von Leistungen praktisch nach freiem Ermessen stattfindet. Ungeachtet dessen sind auch bei einer derartigen Vergabe **mehrere Angebote einzuholen.**“

Wie durch Erkundigungen festgestellt wurde, ist die angewiesene Auftragssumme für die beauftragten Arbeiten auch heute noch kostendeckend. Das Unterlassen der Einholung von Gegenofferten ist daher nicht begründet.



Es wird festgestellt, daß der Arbeitsplatz des Bediensteten bei der Fachabteilung IIIa inzwischen mit geeigneten Geräten und entsprechender aktueller Software ausgestattet ist und geleistete Überstunden in Form eines Zeitausgleiches abgegolten werden. Der Landesrechnungshof empfiehlt weitere private Beauftragungen von seiten des Landes einzuschränken und allenfalls einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Am 9. März 1990 (somit nach Beauftragung der Druckereiarbeiten) wurde von dem Bediensteten der Fachabteilung IIIa, Herrn Dipl.-Ing. Egon Bäumel, ein Angebot an die Fachabteilung IIIa für die Benutzung des privaten Computers zur Erstellung von Texten und Datenaufbereitungen für die Dokumentation „Raab-Himmelreich“ auf Datenträgern, in der Höhe von S 15.000,- (inkl. USt.) gelegt (Beilage 29/1).

Am 15. März 1990 erfolgte die Beauftragung gemäß dem Angebot vom 9. März 1990 an den Bediensteten, **seinen Computer leihweise zum Pauschalpreis von S 15.000,-** für die Erstellung von Texten und Datenaufbereitungen der Dokumentation „Raab-Himmelreich“ zur Verfügung zu stellen (Beilage 29/2). Die Rechnungslegung erfolgte am 21. März 1990, wobei der Bedienstete gemäß dem Auftrag vom 15. März 1990 eine Gesamtsumme von S 15.000,- (inkl. USt.) in Rechnung stellte. Nach Prüfung der Rechnung am 23. März 1990 wurde die Summe am 30. März 1990 angewiesen (Beilage 29/3). Die Bezahlung dieser Rechnung erfolgte nicht wie die anderen über den Ansatz Konto Nr. 2410 der Bundes- und Interessenmittel, sondern sie wurde über das Landeskonto 1/631009, einem Bewirtschaftungskonto der Fachabteilung IIIa, mit dem Titel „Bauleitung und Projektierung“ verrechnet.

Der Landesrechnungshof muß dazu kritisch feststellen, daß die **gesamte Abwicklung für die Anmietung des Computers** von der Angebotslegung bis zur Rechnungslegung **nach dem Auftrag für die Druckereiarbeiten** erfolgte, für die der Text erstellt werden sollte. Weiters muß kritisch fest-

gestellt werden, daß für die **leihweise Benutzung** eines privaten PC's eines Bediensteten der Fachabteilung IIIa für einen Zeitraum von 12 Tagen zwischen Anbotslegung und Abrechnung bzw. 6 Tagen zwischen Auftragserteilung und Rechnungslegung eine Summe bezahlt wurde, die etwa dem **halben Ankaufswert** des verwendeten EDV-Gerätes (Hardware und Software) entsprach.

Nachdem es sich lediglich um eine Textverarbeitung handelte, wird weiters festgestellt, daß die ausbezahlte Summe etwa dem Aufwand für eine Sekretärin in einem Monat entspricht. Der etwa 8-seitige Text hätte somit von einer Sekretärin auch bei mehrmaliger Veränderung des Textes innerhalb des angegebenen Zeitrahmens mehrfach neu geschrieben werden können. Der gemäß Ausschreibung angebotene Text auf Datenträgern wurde offenbar nicht in Anspruch genommen, da die Fa. P & A in ihrem Anbot die Textherstellung von 8 Seiten nach Maschine geschriebenem Manuskript verrechnete. Die Anmietung einer privaten EDV-Anlage für den angegebenen Umfang und Zeitrahmen ist somit nicht wirtschaftlich gewesen.

Sollte die Fachabteilung IIIa jedoch tatsächlich einen EDV-Arbeitsplatz benötigt haben, wäre es ökonomisch und zweckmäßiger gewesen, etwa die doppelte Summe des bezahlten Pauschalpreises zu investieren, um damit einen Personalcomputer als Landeseigentum zu erwerben.

Die **leihweise kurzfristige Bereitstellung eines privaten Computers** zum Pauschalpreis von S 15.000,- muß daher **kritisiert werden**.

Die **korrekte Vorgangsweise** ist die Kontaktierung des EDV-Bereiches I (Landesbaudirektion) mit dem Ansuchen für die Beschaffung eines Personalcomputers und entsprechender Begründung für den erforderlichen Einsatz des Gerätes.

Die Gesamtkosten für die Erstellung der Broschüre „Raab-Himmelreich“ für 2.000 Exemplare belaufen sich somit auf folgende Summe (inkl. USt.):

Luftbildaufnahme	S	7.680,--
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	S	465,--
Druckereiarbeiten	S	121.495,--
Gestaltung und Layout	S	42.000,--
Pauschalpreis Computeranmietung	<u>S</u>	<u>15.000,--</u>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>S</b>	<b>186.640,--</b>

Somit ergaben sich die Kosten für ein Exemplar der Broschüre mit S 93,30.

Nach Angaben der Fachabteilung IIIa und der Baubezirksleitung Feldbach wurden diese Exemplare wie folgt aufgeteilt:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	50 Stück
Baubezirksleitungen und Wasserverbände	50 Stück
Zivilingenieurbüros	190 Stück
alle steirischen Gemeinden	560 Stück
Tagungen und Seminare sowie bei Veranstaltungen anlässlich der Bauübergabe an die Bevölkerung	1.150 Stück

Der Landesrechnungshof muß zusammenfassend, abgesehen von den einzelnen vorhin zitierten Feststellungen, vor allem die **zum Teil im nachhinein erstellte Schriftlichkeit bei den Vergaben und Beauftragungen kritisieren.**

## **8. ZUSAMMENFASSUNG**

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenweise Überprüfung der Tätigkeit der Fachabteilung IIIa und der Baubezirksleitung Feldbach bei der Regulierung der Raab im Abschnitt Himmelreich (2. Bauabschnitt) durchgeführt. Aus einer vorgelegten Liste wurde jene Baumaßnahme ausgewählt, deren Bauende am kürzesten zurück lag.

Der Schwerpunkt der Überprüfung lag in der Planung - die eine Eigenplanung der Fachabteilung IIIa war - und der Tätigkeit der Bediensteten der Fachabteilung IIIa und der Baubezirksleitung Feldbach im Zuge der Vorbereitung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahme.

Neben der Tätigkeit in der Auftragsverwaltung des Bundes, wurde mit einem Geschäftsführervertrag die Übernahme der Geschäftsführung durch die Baubezirksleitung Feldbach vom Wasserverband Feldbach-Fehring geregelt.

Erst mit den verheerenden Hochwasserüberflutungen in den Jahren 1960 und 1975 wurden zusammenhängende Hochwasserschutzkonzepte im Bereich Feldbach entwickelt, deren Umsetzung im Jahre 1968 begann. Den Abschluß dieses Ausbauprogramms bildete der rd. 5 km lange Abschnitt „Himmelreich“. Der zweite Bauabschnitt dieser Maßnahme erstreckte sich auf ein 2,4 km langes Flußstück und war mit Kosten von rd. 15,6 Mio.S veranschlagt. Der Gesamtbauaufwand wurde 1994 mit einer Summe von 16,3 Mio.S festgestellt, woraus sich eine Überschreitung des genehmigten Erfordernisses von rd. 4,4 % ergab.

Das zur Projektausführung herangezogene Detailprojekt wurde 1986 erstellt. Um eine störende Eingriffnahme in die ökologisch wertvollen Mäanderstrecken zu vermeiden, wurden insgesamt drei Hochwasser-

Überströmstrecken geplant. Der Landesrechnungshof hebt den in der Planung angestrebten naturnahen Ausbau sowie die Einbindung der betroffenen Anrainer in die Planungsphase positiv hervor.

Den Interessen des Naturschutzes wurde mit Ausbauförmern der Ufer, die in verschiedene Bautypen gegliedert waren, und Sonderbauwerken Rechnung getragen. Die Erfordernisse gingen aus einem Bericht zur ökologischen Begleitplanung hervor. Erstmalig wurde auch eine ökologische Bauaufsicht gemäß dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid bestellt.

Als problematisch erwies sich die starke Schwebstoffführung des Flusses, die dazu führte, daß mehrere Leitwerke in Holz- und Steinbauweise zur Stromstrichablenkung vollständig mit Sand verlandet wurden, so daß die gewünschten ruhigen Flachwasserzonen nicht mehr vorhanden sind. Damit stellt das Projekt „Raab-Himmelreich“ u.a. von der Planung bis zur Baufertigstellung ein Lern- und Lehrbeispiel dar.

Der Landesrechnungshof bewertet die bei der Planung berücksichtigten Naturschutzmaßnahmen sowie die Durchführung der ökologischen Bauaufsicht und die daraus gezogenen Erfahrungswerte positiv.

Von den drei geplanten Überströmstrecken wurde die im 2. Bauabschnitt liegende Überströmstrecke I, die eine Länge von 260 m aufweist, überprüft. Das Bauwerk besteht aus einer gesicherten Einlaufschwelle und einer daran anschließenden gesicherten Fließstrecke.

Im Zuge der Bauausführung wurde festgestellt, daß in den Höhenangaben des Projektes ein Höhenfehler von rd. 1 m aufschien. Unabhängig davon erfolgte eine Nachrechnung der Bemessungswassermenge. Daraufhin wurde eine Planungsänderung veranlaßt, die eine Anhebung des Einlaufbauwerkes sowie eine geänderte Ausführung der daran anschließenden

Fließstrecke zur Folge hatte, womit im Zuge der Bauausführung entsprechende Mehrkosten verursacht wurden.

Damit wird die Problematik von Fehlern bei Eigenplanungen aufgezeigt, da die entstehenden Zusatzkosten zur Sanierung des Planungsfehlers vom öffentlichen Auftraggeber getragen werden müssen. Kritisiert wird, daß die durch einen Meßfehler eines Ziviltechnikerbüros notwendige Planänderung und dadurch entstandenen Mehr- bzw. Folgekosten nicht beim Ziviltechnikerbüro eingefordert wurden.

Es ergeht daher die Empfehlung, Eigenplanungen von Projekten weiter abzubauen, zugunsten einer Beauftragung von im jeweiligen Fachgebiet erfahrenen Ziviltechnikern, die bei Planungsfehlern auch entsprechend zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Die Bauarbeiten für die Überströmstrecke I wurden von der Fachabteilung IIIa öffentlich ausgeschrieben. Bis zur Angebotsöffnung wurden von 13 Firmen Angebote abgegeben. Es wird positiv festgestellt, daß die Niederschrift zur Angebotsöffnung ordnungsgemäß erfolgte. Kritisiert werden muß jedoch, daß eine Kennzeichnung des vorliegenden Originalangebotes der Fa. Teerag-Asdag nicht erfolgt ist.

Die Fa. Teerag-Asdag, Feldbach, wurde von der Fachabteilung IIIa als Bestbieter ermittelt und namens des Wasserverbandes Feldbach-Fehring mit den Bauarbeiten zur Errichtung der Überströmstrecke I mit der Angebotssumme von S 3,661.200,- (inkl. USt.) beauftragt.

Mit Ausnahme des Angebotes des Auftragnehmers konnten auch nach intensiver Suche bei der Baubezirksleitung Feldbach und der Fachabteilung IIIa die anderen Angebote nicht vorgelegt werden. Somit war eine Überprü-

fung der Bestbieterermittlung durch den Landesrechnungshof nicht möglich.

Der Landesrechnungshof führte nach vorheriger Ankündigung eine Besichtigung der Archive in Feldbach und in Graz durch. Beide Archive waren nach Bauvorhaben getrennt geordnet und wurden ältere Bauvorhaben ausgeschieden.

Es wird empfohlen, durch entsprechende organisatorische Maßnahmen eine kurzfristige Zugriffsmöglichkeit für Unterlagen aus dem Archiv sicherzustellen. Mindestens einmal jährlich sollte das Archiv aussortiert werden. Die Abrechnungsunterlagen, wie auch die Zweitangebote, sollten sieben Jahre nach Abschluß der Baumaßnahme ausgeschieden werden, Bestandspläne sind nicht auszuscheiden.

Gemäß Vergabeniederschrift wurde eine Ausführungsfrist von drei Monaten vereinbart und der Fertigstellungstermin mit 30. November 1989 fixiert, wobei eine Vertragsstrafe von S 2.000,- pro Kalendertag vereinbart wurde. Die Baufertigstellung erfolgte tatsächlich erst am 13. Dezember 1989. Ein Ansuchen der Firma um Verlängerung der Bauzeit bis 7. Dezember 1989 wurde von der Baubezirksleitung Feldbach zur Kenntnis genommen. Die vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe wurde nicht in Abzug gebracht.

Pönalisierte Termine sind einzuhalten bzw. in begründeten Fällen sind rechtzeitig schriftliche Bauzeitverlängerungen zu beantragen und nach Prüfung auch zu gewähren, wobei ein neuer Fertigstellungstag festzulegen ist, damit bei allfälligen Terminüberschreitungen auch die Vertragsstrafe exekutiert werden kann.

Aufgrund der vorhin zitierten Planungsänderung der Überströmstrecke I wurde von der Baufirma am 2. November 1989 ein Nachtragsangebot in

der Höhe von S 535.952,40 (inkl. USt.) gelegt. Es wird bemängelt, daß die Auftragserteilung erst nach Durchführung der Arbeiten erfolgte.

Die Gesamtabrechnungssumme von rd. 3,6 Mio.S inklusive des darin abgerechneten Nachtragsoffertes in der Höhe von rd. S 320.000,- (inkl. USt.) blieb unter der Bruttoauftragssumme von rd. 3,66 Mio.S.

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung durchgeführt, inwieweit die im Leistungsverzeichnis des Angebotes ausgewiesenen Mengen mit den tatsächlich erbrachten Ausmaßen übereinstimmen. Bei rund der Hälfte der abgerechneten Positionen (abgesehen von zwei extremen Werten) war die im Leistungsverzeichnis angegebene Mengenangabe um rund ein Viertel unrichtig. Auch unter Berücksichtigung der schwierigeren Massenerfassung im Flußbau haben in einem Leistungsverzeichnis nur jene Positionen und diese mit jenen Massen, die tatsächlich zur Ausführung benötigt werden, enthalten zu sein, damit Bieterreichungsstürze verhindert werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sollte ein baureifes Detailprojekt mit exakten Massen vorliegen. Bei der Ausführungsüberwachung sollten die aufgezeigten Massenänderungen auch mit den planenden Ziviltechnikern rückgekoppelt werden, womit Verbesserungen für künftige Projekte zu erwarten sind.

Bei der Kontrolle der Schlußrechnung wurden auch die Feldaufnahmeblätter und die Massenermittlungsblätter überprüft. Letztere waren mit einigen Korrekturen versehen, es fehlt jedoch die Unterschrift desjenigen, der die Prüfung seitens der Baubezirksleitung Feldbach durchführte. Von dieser wurden bei der Übertragung der überprüften Massen aus der Massenzusammenstellung in die Schlußrechnung bei zwei Positionen nur Teilsummen übernommen. Dieser Fehler wurde erst bei der Kontrolle durch die Landesbuchhaltung entdeckt. Die Schlußrechnung wurde danach von der



Fachabteilung IIIa richtiggestellt. Die nun korrigierten Massen sind über jenen, die von der Firma in der Schlußrechnung in Rechnung gestellt wurden. Somit erhöhte sich auch die Anweisungssumme der Schlußrechnung. Die Rechnungskorrektur wurde aufgrund der Nachrechnung der Massenermittlung durchgeführt.

Die weiteren Arbeiten, wie die Uferverbauten und die Anpflanzungen, wurden in Eigenregie durchgeführt. Für die notwendigen Materiallieferungen bzw. Anmietung von Baugeräten erfolgten beschränkte Ausschreibungen, deren Unterlagen von der Baubezirksleitung Feldbach erstellt wurden. Die Niederschriften zur Angebotsöffnung waren vollständig und die Angebote wurden korrekt ausgefüllt. Bemängelt wird, daß eine Kennzeichnung der Angebote, die das Auswechseln von Angebotsseiten verhindern soll, in drei Fällen nicht erfolgt ist.

Bei allen durchgeführten beschränkten Ausschreibungen wurde der Billigstbieter als Bestbieter ermittelt. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Fachabteilung IIIa erfolgte die Vergabe an den vorgeschlagenen Bestbieter. Es kann positiv festgestellt werden, daß die Ausschreibungsverfahren und die Vergabe an die Bestbieter ordnungsgemäß erfolgte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt in bezug auf die Abwicklung der beschränkten Ausschreibungen (nicht offene Verfahren) - von der Erstellung der Ausschreibung bis hin zur Auftragserteilung - für eine von der Fachabteilung zu definierende Gesamtauftragssumme, die gesamte Abwicklung im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Baubezirksleitungen zu belassen. Dadurch käme es zum Wegfall der Übersendung der gesamten Unterlagen, womit ein nicht unwesentlicher Zeitgewinn bei der gesamten Erledigung bis hin zur Beauftragung eintreten würde. Eine analoge

Vorgangsweise sollte auch für die Abwicklung bei den Nachtragsangeboten definiert werden.

Im Zuge der Bauabwicklung wurden von den beauftragten Firmen Teilschlußrechnungen in gewissen zeitlichen Intervallen gelegt. Seitens der Baubezirksleitung wurde keine Schlußrechnung gefordert. Es wurde bei allen geprüften Teilschlußrechnungen keine Aufsummierung der schon angewiesenen Teilschlußrechnungen durchgeführt und auch keine Zusammenstellung erstellt. Dadurch ist das Erreichen der Auftragssumme nicht erkennbar und durch das Fehlen einer Schlußrechnung auch die gesamte beauftragte Summe aus den Rechnungsunterlagen nicht ersichtlich.

Aufgrund einer nachgeforderten Summenliste für alle Aufträge mußten zum Teil beträchtliche Überziehungen der Auftragssumme festgestellt werden. Es wird daher der Baubezirksleitung empfohlen, das Auftragsschreiben dahingehend zu ändern, daß zu allen Teilschlußrechnungen jeweils ein Summenblatt (in dem die bereits gelegten Teilschlußrechnungen angeführt sind) und auch eine Schlußrechnung vorgelegt werden muß.

Für die Lieferung von Bruchsteinmaterial wurde von der Baubezirksleitung Feldbach aufgrund der Preisgleichheit der Bieter vorgeschlagen, die beiden Firmen Steirische Basaltwerke, Mühldorf, und Klöcher Basaltwerke, Klöch, als ermittelte Bestbieter zu beauftragen. An beide Firmen wurde der Auftrag mit einer Gesamtsumme von S 924.480,- (inkl. USt.) erteilt.

Der Landesrechnungshof kritisiert die Erteilung eines Auftrages mit der o.a. Gesamtsumme an beide Firmen, da kein Angebot einer Arbeitsgemeinschaft vorlag, sondern beide Firmen getrennt ein Angebot abgegeben haben.

Bei der Abrechnung ergab die Summe der Teilzahlungen rund 1,45 Mio.S, womit insgesamt 157 % der Auftragssumme an Zahlungen geleistet wurden.

Dazu muß kritisch festgestellt werden, daß damit die Wertgrenze für beschränkte Ausschreibungen in der Höhe von einer Million Schilling beträchtlich überschritten wurde. Ebenso wurde der Umfang aller nachträglichen Leistungen, der gemäß Richtlinien für die Vergebung von Leistungen im Wasserbau mit 25 % der ursprünglichen Auftragssumme beschränkt ist, um mehr als das Doppelte überschritten. Nachdem weitere Lieferungen von Bruchsteinmaterial benötigt wurden, erfolgte eine zweite beschränkte Ausschreibung. Daraus gingen wieder die beiden vorgenannten Firmen aufgrund der Preisgleichheit als Bestbieter hervor. Diesmal wurde der Auftrag an die Firmen mit je der halben Auftragssumme und somit für beide Firmen mit einer Gesamtsumme von S 202.980,- (inkl. USt.) erteilt.

Die Abrechnung erfolgte mit einer Gesamtsumme von über S 300.000,-, womit insgesamt 148 % dieser zweiten Auftragssumme an Zahlungen geleistet und der Umfang aller nachträglichen Leistungen, somit wieder um fast das Doppelte, überschritten wurde.

Die Auftragssumme beider Ausschreibungen mit einer Höhe von rd. 1,13 Mio.S lag somit deutlich über der Wertgrenze von einer Million Schilling. Die Gesamtsumme aller geleisteten Teilzahlungen betrug rund 1,75 Mio.S, womit die Auftragssumme um 55 % überschritten wurde.

Es muß somit kritisch festgestellt werden, daß durch die Stückelung in zwei beschränkte Ausschreibungen, aber auch durch die wesentliche Überschreitung der zulässigen Höhe von Nachtragslieferungen, die Wertgrenzen umgangen wurden. Schon bei der Möglichkeit des Erreichens der Wertgrenze soll eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden, da

öffentliche Ausschreibungen in der Regel einen erhöhten Konkurrenzdruck haben und daher im Interesse des Auftraggebers günstigere Angebote bringen.

Der Baubezirksleitung Feldbach bzw. der Fachabteilung IIIa wird empfohlen, Überlegungen anzustellen, die Ausschreibung so zu gestalten, daß mit einem Hinweis in den technischen Vorbemerkungen und entsprechenden Preisvereinbarungen, die Gesamtmassen ausgeschrieben und beauftragt werden können. Es muß aber klargelegt werden, daß aufgrund des zeitlichen Baufortschrittes und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel, nur eine etappenweise Beauftragung erfolgen kann.

Für die Lieferung von Dieseltreibstoff konnte dem Landesrechnungshof nur das Originaloffert der Firma Pfingstl übergeben werden. Das einzige Gegenoffert war nicht mehr auffindbar, so daß die Vergabe an den Bestbieter nicht überprüft werden konnte. Bei der Abrechnung konnte festgestellt werden, daß rund 111 % der Auftragssumme an Zahlungen geleistet wurden, womit die Überschreitung innerhalb der zulässigen Grenze zu liegen kam. Für die Anmietung von Lastkraftwagen wurde die Fa. Karl Zotter, Lödersdorf, mit einer Gesamtsumme von S 585.000,- (inkl. USt.) beauftragt. Im Zuge der Abrechnung konnte festgestellt werden, daß rund 127 % der Auftragssumme an Zahlungen geleistet wurden, womit die Grenze für den Umfang aller nachträglichen Leistungen knapp überschritten wurde.

Für die Anmietung von Bagger wurde die Fa. Krenn, Feldbach, als Bestbieter ermittelt und mit einer Gesamtsumme von S 715.200,- (inkl. USt.) beauftragt. Es wurden nur 85 % der Auftragssumme an Zahlungen geleistet. Rund ein Jahr später erfolgte eine zweite beschränkte Ausschreibung, aus der die Fa. Koch, Gnas, als Bestbieter hervorging. Die Auftragssumme betrug S 94.080,- (inkl. USt.). Im Zuge der Abrechnung

wurde die Auftragssumme um 127 % überschritten, d.h. mehr als das Doppelte der Auftragssumme an Zahlungen geleistet.

Dazu wird kritisch angemerkt, daß bei der zweiten beschränkten Ausschreibung der Umfang der Restarbeiten genauer erhoben werden sollte, so daß es nicht mehr zu einer Verdoppelung der Auftragssumme kommen kann. Weiters wird empfohlen, die Ausschreibung schon bei möglichem Erreichen der Wertgrenze von einer Million Schilling als offenes Verfahren (öffentliche Ausschreibung) durchzuführen.

Der überwiegende Teil der Arbeiten an der Raab im Bauabschnitt Himmelreich wurde in Form von sogenannten Eigenregiearbeiten durchgeführt. Die notwendigen Materialeinkäufe, Geräteanmietungen udgl. wurden in Form der „freihändigen Vergebung“, die bis rund S 100.000,- zulässig ist, beauftragt.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Abrechnungen wurde bei einer Rechnung festgestellt, daß der Bestellschein offenbar erst nachträglich ausgestellt wurde und Gegenangebote fehlen. Der Landesrechnungshof empfiehlt unter Berücksichtigung der Bagatellgrenze für die Schriftlichkeit (dzt. S 6.000,- inkl. USt.), den Bestellschein rechtzeitig für die Auftragserteilung auszustellen und darauf zu achten, daß die entsprechende Bestellscheinnummer im Lieferschein sowie in der Rechnung korrekt aufscheint. Bei der telefonischen Einholung von Angeboten sind Notizen in bezug auf die Firma, das Datum und die angebotenen Preise zu machen und diese dem Bauakt bzw. dem Bestellschein beizulegen.

Bei der Überprüfung der Rechnungen betreffend „Baustellenfuhrwerk-Traktor“ sowie der „Lieferung von Fichtenrängen“ wurde festgestellt, daß einem als Kollektivarbeiter bei dieser Baumaßnahme eingesetzten Bediensteten Aufträge mit einer Gesamtsumme von S 266.250,- erteilt wur-

den. Alle Rechnungen sind ordnungsgemäß belegt. Kritisiert werden muß jedoch die Stückelung in viele kleine Aufträge und das Fehlen von Gegenangeboten von eventuell interessierten Bauern aus der Umgebung der Baustelle bzw. von nahegelegenen Firmen.

Zur Sanierung der Ufereinbrüche im Bereich der Eigner-Mühle wurden in kurzem Abstand von der Fa. Teerag-Asdag zwei Rechnungen über Betonbeistellungen, die sich auf die gleiche Baustelle bezogen, mit einer Gesamtsumme von S 123.576,- gelegt. Für den ersten Teil des Auftrages wurden keine Gegenofferte eingeholt. Es wird kritisiert, daß durch diese Stückelung des Auftrages eine Umgehung der Wertgrenze für die Vergabe nach beschränkter Ausschreibung erfolgte.

Für die Pflanzenlieferung sowie die Pflanz- und Pflegearbeiten wurde von der Baubezirksleitung Feldbach ein Leistungsverzeichnis für eine beschränkte Ausschreibung erstellt. Eine Angebotsöffnungsnotiz bzw. eine Bestbieterermittlung ist dem vorliegenden Bauakt nicht zu entnehmen. Nachdem die Angebotssumme (S 88.055,--) unter der Wertgrenze von S 100.000,- zu liegen kam, dürfte die Baubezirksleitung Feldbach diesen Auftrag in Form einer freihändigen Vergabe durchgeführt haben. Gegenangebote liegen nicht vor. In der Folge wurden von der gleichen Firma fünf weitere Rechnungen mit einer Gesamtsumme von S 202.070,- gelegt. Für jede Rechnungslegung wurden Einheitspreisangebote ohne Stückangabe eingeholt. Auch für alle weiteren Aufträge sind keine Gegenofferte eingeholt worden. Die mengenmäßige Überprüfung der Lieferung ist auf den Lieferscheinen nur teilweise durchgeführt worden. Es wird empfohlen, Angebote über den jährlichen Gesamtumfang einzuholen, jedoch eine etappenweise Beauftragung (Frühjahr und Herbst) zu vereinbaren.

Bei der Durchsicht der Zusammenstellung der „Kreditevidenz Wasserbau Baukostenausweis“ sind zahlreiche Umbuchungen und Stornierungen auf-

gefallen. Die Umbuchungsaufträge wurden von der Baubezirksleitung Feldbach erstellt und von der Fachabteilung IIIa geprüft. Die Landesbuchhaltung prüfte in allen Fällen, ob der Anordnungsbefugte den Umbuchungsauftrag bestätigt hat.

Mit einem Umbuchungsauftrag wurden zwei Rechnungen für die Baumaßnahme Saßbach-Instandhaltung 1991 der Baumaßnahme Raab-Himmelreich mit einer Gesamtsumme von S 89.537,52 (inkl. USt.) zugeordnet. Beide Rechnungen sind ordnungsgemäß gelegt und tragen in allen Unterlagen die Bezeichnung der Baustelle Saßbach-Jagerberg. Dem Umbuchungsauftrag liegt ein Schreiben von der Fachabteilung IIIa bei, in dem festgestellt wird, daß die Rechnungen irrtümlich dem Bauvorhaben Saßbach angelastet wurden, jedoch die Lieferungen und Leistungen für die Baumaßnahme Raab-Himmelreich erbracht wurden.

Der Landesrechnungshof muß kritisch feststellen, daß aufgrund der vorliegenden Rechnungsunterlagen der gestellte Umbuchungsauftrag samt der von der Fachabteilung IIIa ausgestellten Bestätigung, die zur Anweisung der Umbuchung durch die Landesbuchhaltung führte, durch Irrtum nicht erklärbar ist, sondern einen unrichtigen Sachverhalt wiedergibt.

Zahlreiche Umbuchungen betreffen den Bereich der Kollektivarbeiterlöhne. Als Argument dafür wurde vorgebracht, eine kontinuierliche Auslastung der Kollektivarbeiter zu erreichen und weiters den Verfall von Kreditmittel bis zum Jahresende zu verhindern.

Die Vorgangsweise der bewußten Buchung zu einem falschen Bauvorhaben muß generell kritisiert werden, da die Gefahr der später fehlenden Korrekturbuchung besteht und dann die entsprechende Rechnung dem falschen Bauvorhaben angelastet bleibt.

Aufgrund von Untersuchungen auch in anderen Bundesländern und anderer öffentlicher Institutionen wurde festgestellt, daß die öffentliche Hand mit eigenem Gerät und eigenen Arbeitskräften nicht wirtschaftlicher arbeitet, als bei Vergabe der Bauarbeiten an Unternehmen.

Die Anzahl der Kollektivarbeiter in der Baubezirksleitung Feldbach zeigt seit dem Jahre 1993 eine fallende Tendenz. Das Ziel sollte die weitere Reduktion der Bediensteten und eine stärkere Fremdvergabe an Firmen sein.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, mit kleineren Aufträgen an Firmen unter Beistellung entsprechender Fachleute der Baubezirksleitungen (Wassermeister, Bauleiter und allenfalls auch Kollektivarbeitern, die das entsprechende „know how“ weitergeben) zu beginnen. In dieser Form könnten Firmen für die korrekte Ausführung von Erhaltungsmaßnahmen im Flußbau eingeschult werden. In der Baubezirksleitung Bruck sind seit vielen Jahren im Wasserbau keine Kollektivarbeiter mehr beschäftigt. Nach Auskunft des Baubezirksleiters wurden mit der Ausführung der Arbeiten durch Firmen gute Erfahrungen gemacht.

Der ÖWAV hat unter Mitarbeit aller Bundesländer einen Fragebogen entwickelt, der zur Erhebung aller Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen an Gewässern dient. Eine weitere Aufgabe betrifft die Erstellung des WAWIS (Wasserwirtschaftliches Informationssystem). Die Daten des WAWIS werden in das schon vorhandene Datennetz des GIS (Geografisches Informationssystem) eingebunden. Das WAWIS stellt eine ökomorphologische Zustandskartierung (Baumaßnahmen, Bewuchs, morphologische Gewässerdaten etc.) dar.

Der Landesrechnungshof befürwortet derartige Datenerfassungen, da in Zukunft die projektierten Maßnahmen aufgrund der gesammelten Daten



hinsichtlich Material-, Arbeitszeiteinsatz und damit auch kostenmäßig genauer erfaßt werden können. Ziele für die Zukunft sollten eine Reduzierung von Großbaumaßnahmen im Flußbau sein, zugunsten verstärkter Arbeiten bei den Erhaltungsmaßnahmen und im Pflegebereich.

Zur Dokumentation des Bauvorhabens Raab-Himmelreich erstellte die Fachabteilung IIIa eine Broschüre. Die Herstellung der Broschüre wurde beschränkt ausgeschrieben. Nach Prüfung der sechs abgegebenen Angebote wurde der Billigstbieter, die Fa. P & A als Bestbieter ermittelt und mit den Druckereiarbeiten beauftragt. Nachdem die Einarbeitung der Luftbild-darstellung in der Ausschreibung vergessen wurde, hat die beauftragte Firma P & A ein Nachtragsoffert in der Höhe von S 9.210,- (exkl. USt.) gelegt. Mit der Begründung, daß die Gesamtsumme des Hauptangebotes plus der Summe des Nachtragsangebotes noch unter der Angebotssumme des nächsten Bieters des Hauptangebotes zu liegen kam, wurde der Auftrag für das Nachtragsangebot erteilt und darüber ein AV verfaßt.

Für die Gestaltung und Layoutierung der Broschüre wurde ein Auftrag an die Fa. Werbegrafik-Design-Werbegestaltung mit einer Gesamtsumme von S 42.000,- (inkl. USt.) erteilt. Es wird festgestellt, daß der schriftliche Auftrag für die Gestaltung der Broschüre drei Wochen nach der Auftragserteilung für die Druckereiarbeiten erteilt wurde. Für diese Arbeiten erfolgte somit eine mündliche Beauftragung, die erst nachträglich schriftlich abgefaßt wurde. Von der Fachabteilung IIIa wurden keine Gegenofferte eingeholt.

Der Inhaber der Fa. Werbegrafik ist ein Landesbediensteter der Fachabteilung IIa, der eine Genehmigung für Nebenerwerb gemäß Beamten-dienstrecht und zwei gültige Gewerbeberechtigungen besitzt.

Es wird kritisiert, daß von der Fachabteilung IIIa bei der freihändigen Vergabe kein Gegenoffert eingeholt wurde. Durch Erkundigungen wurde festgestellt, daß die angewiesene Auftragssumme für die beauftragten Arbeiten auch heute noch kostendeckend ist. Es wird empfohlen, weitere private Beauftragungen von seiten des Landes einzuschränken und allenfalls einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Einem Bediensteten der Fachabteilung IIIa wurde der Auftrag erteilt, seinen privaten Computer leihweise zum Pauschalpreis von S 15.000,-- für die Erstellung von Texten und Datenaufbereitungen der Dokumentation Raab-Himmelreich zur Verfügung zu stellen.

Es wird kritisch festgestellt, daß die gesamte Auftragsabwicklung für die Anmietung des Computers nach dem Auftrag für die Druckereiarbeiten erfolgte und für die leihweise Benutzung eines privaten PC's für einen Zeitraum von 12 Tagen eine Summe bezahlt wurde, die etwa dem halben Ankaufswert des verwendeten EDV-Gerätes entsprach. Sollte die Fachabteilung IIIa tatsächlich einen EDV-Arbeitsplatz benötigt haben, wäre es ökonomisch und zweckmäßiger gewesen, etwa die doppelte Summe des bezahlten Pauschalpreises zu investieren und damit einen Personalcomputer als Landeseigentum zu erwerben.

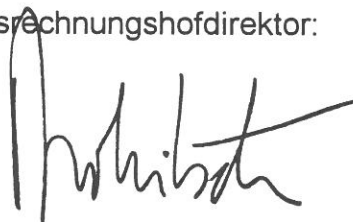
Die Gesamtkosten für die Erstellung der Broschüre „Raab-Himmelreich“ für 2.000 Exemplare ergaben eine Summe von S 186.640,--, womit die Kosten für ein Exemplar S 93,30 betragen.

Die Schlußbesprechung fand am 24. März 1997 mit folgenden Teilnehmern statt.

- |   |   |
|---|---|
| - Büro Landesrat Erich Pörtl:                     | <i>OAR Heinrich Glettler</i>  |
| - FAGr. Landesbaudirektion<br>Fachabteilung IIIa: | <i>ROBR D.I. Peter Heu</i>  |
| Baubezirksleitung Feldbach:                       | <i>WHR D.I. Heinrich Fürhapter</i><br><i>AR Ing. Peter Gutkauf</i>  |
| - Landesrechnungshof:                             | <i>Landesrechnungshofdirektor:</i><br><i>HR Dr. Günther Grollitsch</i><br><i>Landesrechnungshof-Stv.:</i><br><i>WHR Dr. Hans Leikauf</i><br><i>WHR D.I. Peter Pfeiler</i><br><i>OBR D.I. Dr. Michael Kollmann</i> |

Graz, am 27. März 1997

Der Landesrechnungshofdirektor:



(Dr. Grollitsch)